

DEUTSCHE POLIZEI



Nr. 9 September 2010 Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei



**Ohne uns ist kein
Staat zu machen**

60 Jahre GdP

In dieser Ausgabe:

Loveparade:
Sie haben bis zur völligen
Erschöpfung „funktioniert“

Panik:
Ist Massenpanik vermeidbar?

Recht:
Alkoholsucht und ihre Folgen
in der Arbeitswelt
des öffentlichen Dienstes

Service:
Zwei Jahre GdP-Literaturdatenbank

Ausbildung:
Der Polizist als „Gefahrenquelle“?

Junge Gruppe

Sie haben bis zur völligen Erschöpfung „funktioniert“



Sie halfen, wo sie konnten – die zur Loveparade in Duisburg eingesetzten Kolleginnen und Kollegen gingen über ihre psychischen und physischen Grenzen.

S. 18

„Das Zeug gehört in den Müll-, nicht in den Verpflegungsbeutel ...“



Kolleginnen und Kollegen in NRW waren während verschiedener Einsätze im wahrsten Sinne des Wortes satt von dem, was ihnen an Verpflegung zugemutet wurde.

S. 24

Der Polizist als „Gefahrenquelle“?



Prof. Dr. Guido Kirchhoff erläutert, warum eine akademische Ausbildung von Polizisten verfassungsrechtlich erforderlich ist.

S. 33

KURZ BERICHTET	2
KOMMENTAR 60 Jahre: Nichts geht an der GdP vorbei	4
FORUM	4/5
TITEL/JUBILÄUM 60 Jahre GdP	6
LOVEPARADE Sicherheit muss oberste Priorität besitzen	18
Sie haben bis zur völligen Erschöpfung „funktioniert“	18
PANIK Ist Massenpanik vermeidbar?	20
VERPFLEGUNG IM EINSATZ „Das Zeug gehört in den Müll-, nicht in den Verpflegungsbeutel ...“	24
RECHT Alkoholsucht und ihre Folgen in der Arbeitswelt des öffentlichen Dienstes, Teil I	25
SERVICE Zwei Jahre GdP-Literaturdatenbank	31
AUSBILDUNG Der Polizist als „Gefahrenquelle“?	33
VERKEHRSSICHERHEIT Es geht auch alkoholfrei	37
JUNGE GRUPPE	38
BÜCHER	40
IMPRESSUM	40



SICHERUNGSVERWAHRUNG:**Straftäter unter Wiederholungsverdacht sind frei**

Fußfesseln, Internetpranger – die Diskussion um die freizulassenden Straftäter, die bislang in der Sicherheitsverwahrung weggesperrt waren, treibt Blüten. Hintergrund der Debatten ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, wonach die rückwirkende Verlängerung der nachträglich angeordneten Sicherheitsverwahrung gegen die Menschenrechte verstößt. Nach Angaben des Bundesinnenministeriums müssen mindestens 80 Schwerverbrecher freigelassen werden. Was nun?

Wie schützt man die Bevölkerung vor Verbrechen, die als hochgefährlich eingestuft wurden, und nun auf freiem Fuß leben sollen?

Sieht die Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in der Fußfessel ein probates Mittel, setzen andere noch eins drauf: Internetpranger.

Die GdP lehnt beides ab. Die Fußfessel taugt nur begrenzt. Für einen Sexualstraftäter ist sie zur Überwachung jedenfalls nicht geeignet, weil man damit zwar feststellen kann, wo sich der Täter aufhält, aber nicht, was er tut, wem er sich nähert. Und selbst wenn er sich bestimmten Orten, wie Kindergärten und Schulen nicht nähern darf, es aber dennoch tut, ist das zwar eine Straftat, doch man möchte nicht darüber nachdenken, was möglicherweise passieren könnte, bis die Polizei eintrifft.

Und die Idee Internetpranger hält die GdP für ganz und gar wahnwitzig und verfassungswidrig. Wie man ernsthaft ein Instrument des Mittelalters, das mit heutigen rechtsstaatlichen Grundsätzen nun wirklich gar nichts zu tun hat, in die Debatte werfen kann, ist nicht nachvollziehbar. Die Polizei, die schon jetzt alle Hände voll zu tun hat, haftentlassene Straftäter unter Beobachtung zu halten, würde mit Einführung eines Internetprangers diese Personen auch noch vor unabsehbaren Reaktionen aus der Bevölkerung schützen müssen. Nach dem mittelalterlichen Pranger hätten wir es dann womöglich noch mit mittelalterlicher Lynchjustiz zu tun.

Offenbar kommen all diese wirren Ideen daher, weil der Gesetzgeber geschlafen hat. Dass die kritisierte Praxis der nachträglichen Verlängerung der Sicherheitsverwahrung mit den Menschenrechten kollidiert, wusste man. Deshalb ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht überraschend. Jetzt wird in aller Eile eine untaugliche Maßnahme nach der anderen

propagiert, um Aktivität vorzutauschen. Das alles hilft keinem weiter. Die GdP fordert eine Trennung zwischen Straftat und Sicherheitsverwahrung für rückfallge-



Elektronische Fußfessel – gedacht ist sie als Ersatz für eine Untersuchungshaft oder als Auflage dafür, dass der Vollzug einer Haftstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Foto: Arne Dedert/dpa

fährdete Straftäter. Es müssen gesonderte Einrichtungen geschaffen werden für Schwerverbrecher, wo auch Therapie und Resozialisierung erfolgen. Fakt ist jetzt, dass nun wieder die Polizei gefordert ist, die Kohlen aus dem Feuer zu holen. Das heißt: Unsere Kolleginnen und Kollegen müssen die Schwerverbrecher rund um die Uhr bewachen. Wen sie bewachen müssen und was das bedeutet, dazu ein Beispiel:

Karl F. aus dem Saarland

Als Karl F. (Name geändert) 20 Jahre alt ist, vergeht er sich sexuell an einem 13-jährigen Mädchen und erwürgt es anschließend. Dafür bekommt er 10 Jahre Jugendstrafe. Nach seiner Entlassung wächst sein Strafregister unablässig: immer wieder Angriffe auf Frauen, immer wieder Alkohol.

1989 wird ihm vom Gericht mangelnde

Schuldfähigkeit aufgrund seines Vollrausches bei einer versuchten Vergewaltigung bescheinigt. Er wird in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Daraus flieht er drei Mal. Während eines Ausbruchs versucht er, eine Prostituierte in Trier zu erwürgen, bei einem anderen vergeht er sich an einer Frau in England. Dort wird er 1991 verhaftet. Ein Jahr später flieht er erneut aus der psychiatrischen Klinik, wird aber in Hamburg wieder gefasst.

Nach Verbüßung seiner Strafe stellen ihm mehrere psychiatrische Gutachten eine negative Legalprognose aus. Er ist keinerlei therapeutischen Maßnahmen zugänglich. Auch sind keinerlei Anhaltspunkte für Besserungen erkennbar. Das Gericht lässt keinen Zweifel daran, dass er bei Freilassung in ähnlichen Mustern wie in der Vergangenheit wiederum straffällig wird und ordnet ab 2007 die Sicherheitsverwahrung an.

Nach dem rechtskräftigen Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg muss Karl F. am 12. Mai dieses Jahres freigelassen werden.

Damit wird eine Maßnahme nach dem saarländischen Polizeigesetz notwendig: Karl F. wird rund um die Uhr von 16 Polizisten bewacht. Das kostet pro Tag rund 12.000 Euro. Dennoch ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich, da in den Räumen des Hotels, in dem Karl F. seit seiner Entlassung wohnt, die Polizei nicht präsent sein darf.

Man mag sich gar nicht vorstellen, was es an polizeilichem Aufwand erfordern würde, käme Karl F. auf die Idee, zu reisen.

Aber geklagt hat er bereits über seinen Anwalt gegen die Überwachung.

Die Saarländische Polizei ist mit der Überwachung dieser einen Person nahezu an die Grenze dessen gestoßen, was sie leisten kann.

Tetz



STRUKTURAUSGLEICH: „Streitstand“

Der letzte Artikel in DP 11/09 zum Stand der Rechtsstreitigkeit bezüglich des Strukturausgleichs war geprägt von der Hoffnung auf das endgültige BAG-Urteil, das über die Frage entscheiden sollte, welche Vergütungsgruppe für die Zahlung des Strukturausgleichs maßgeblich sei. Das Urteil des BAG vom 22. April 2010 – 6 AZR 962/08 – hat sich jedoch zu dieser Streitfrage nicht abschließend geäußert.

Allerdings hat es sich auch nicht der Ansicht des LAG Baden-Württemberg vom 22.10.2008 – 13 Sa 77/08 – angeschlossen, das vorinstanzlich entschieden hatte, dass nach § 12 Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Bund in Verbindung mit der Anlage 3 zum TVÜ-Bund die Zahlung des Strukturausgleichs auf die originäre Vergütungsgruppe abzustellen sei und nicht auf die beispielsweise durch Zeit- oder Bewährungsaufstieg erreichte Vergütungsgruppe, die zum Stichtag der Überleitung für die Vergütung maßgeblich war.

Die Entscheidung des BAG hat das „arbeitsfreundliche“ Urteil des LAG Baden-Württemberg aufgehoben und an dieses zurückverwiesen.

Das BAG vertritt die Ansicht, dass bisher kein eindeutiges Auslegungsergebnis der tariflichen Regelung des Strukturausgleichs vorliegt. Es gibt dem LAG Baden-Württemberg unter Anderem auf nachzuprüfen, ob es zutrifft, dass die Tarifvertragsparteien des TVÜ-Bund in den Verhandlungen die Strukturausgleichsbeträge auf der Basis der originären Vergütungsgruppen mit und ohne Aufstiegsmöglichkeit festgelegt haben

und sich einig gewesen sind, dass das Merkmal „Aufstieg – ohne“ nur dann erfüllt ist, wenn die für die Überleitung maßgebliche Vergütungsgruppe nicht im Wege des Aufstiegs erreicht worden ist.

Wie bereits im November 2009 wird nun das Urteil des LAG Baden-Württemberg erwartet mit dem dann hoffentlich eine endgültige Entscheidung vorliegen wird.

Michaela Schenkluhn

APPELL AN DIE BUNDESREGIERUNG:

Polizei braucht Entscheidungen

Die GdP fordert die Bundesregierung eindringlich auf, die momentan drängenden Themen der inneren Sicherheit zügig zur Entscheidungsreife zu bringen und in der Öffentlichkeit nicht weiter das Bild eines zerstrittenen Debattierclubs abzugeben. Aktuell beobachtbar ist dies am Beispiel der breiten Diskussion um die Sicherungsverwahrung. Statt gemeinsam und konsequent eine juristisch unanfechtbare

Gesetzesnovelle vorzulegen, übt sich die Politik entweder in Profipolitik oder im Ideenwettbewerb. Der GdP-Bundesvorsitzende Konrad Freiberg appellierte weiter, auch bei der Vorratsdatenspeicherung endlich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der der Polizei wieder eine Handhabe gebe, wirksamer gegen Kinderpornographie, Organisierte Kriminalität und Terrorismus zu ermitteln.

red.

„DIE KRIMINALPOLIZEI“:

GdP-Fachzeitschrift tagte

Mit ihrem aktuellen und vielfältigen Themenspektrum, einer Mischung aus Theorie und Praxis, und einem Team von renommierten Autorinnen und Autoren hat sich die von der GdP herausgegebene Fachzeitschrift „Die Kriminalpolizei“ in den vergangenen Jahren einen ausgezeichneten Ruf erworben. Die quartalsmäßig erscheinende Publikation wendet sich insbesondere an die Polizei, Justiz, Verwaltung und Politik. Alle zwei Jahre findet eine Redaktionskonferenz zum Stand und Perspektiven der Zeitschrift statt. In diesem Jahr widmete sich die Tagung im Juni neben den innerredaktionellen Anliegen – insbesondere die Gewinnung

neuer Autoren und die Einbeziehung der GdP-Fachausschüsse der Landesbezirke – auch zwei besonders aktuellen Themen: der „Rockerkriminalität“ und „Deutschland im Spannungsfeld: Radikalisierungsmechanismen und Radikalisierung im islamistischen Milieu“. Die Referenten von erlesener Fachkompetenz ließen einen Blick in die Vielschichtigkeit der jeweiligen Themen zu.

Die Zeitschrift hat im Internet unter www.die-kriminalpolizei.de monatlich 6.000 bis 7.000 Besucher. Dort kann man im Archiv recherchieren und Newsletter bestellen

Jens Hüttich,

GdP-Landesredakteur Sachsen-Anhalt

MITGLIEDERSERVICE:

GdP-Versicherungsleistungen verbessert

Seit August 2010 hat die GdP die Leistungen der GdP-Diensthaftpflicht-Regressversicherung kräftig verbessert. Zum Umfang der bestehenden Diensthaftpflicht-Regressversicherung gehört es, die im aktiven Dienst stehenden Mitglieder der GdP vor Rückgriffs- und Haftpflichtansprüchen des Bundes oder der Länder aus Schäden, die die versicherten Polizeiangehörigen im Dienst anrichten, zu schützen – das kann z. B. ein falsch betanktes Dienstfahrzeug sein, ein Unfall mit dem Streifenwagen oder ein verlorener Schlüssel für den Gewahrsamstrakt.

Die konkreten Verbesserungen:

GdP ihren Mitgliedern bei unverändertem Beitrag. Auch der bis Ende Juli 2010 beste-

Mit Wirkung vom 1. August 2010	Neu	Alt
Personen- und Sachschäden - pauschal	3.000.000 €	1.000.000 €
Vermögensschäden	13.000 €	13.000 €
Abhandenkommnen von Schlüsseln /Codekarten (neu)	50.000 €	28.000 €
Abhandenkommnen von sonstigen Sachen	5.000 €	5.000 €
Abhandenkommnen von Verwarngeldblocks	700 €	700 €

Diese Verbesserungen der Versicherungsleistungen bei der GdP-Diensthaftpflicht-Regress-Versicherung bietet die

hende Selbstbehalt bei Sach-, Vermögens- und Abhandenkommensschäden in Höhe von 50 Euro fällt ersatzlos weg.

red.



KOMMENTAR

60 Jahre: Nichts geht an der GdP vorbei

Schon 60 Jahre! Historisch ist das eine kurze Zeitspanne, aber wenn man die einzelnen Jahre bewusst Revue passieren lässt, dann ist in Deutschland in punkto Sicherheit doch eine ganze Menge passiert – und nichts kam an der GdP vorbei. Wir haben in dieser Zeit kleine und große Brötchen gebacken. Wir haben uns für

die Kolleginnen und Kollegen in die Bresche geschlagen, haben Farbe bekannt, gestritten und gekämpft und viel erreichen können.

Hin und wieder mussten wir auch mal eine Schlappe einstecken. Da gab es zum Beispiel Tarifabschlüsse, die zwar in der

konkreten Zeit das Maximale darstellten, aber die manchen Mitgliedern zu mager waren. Das nahm dann der eine oder andere zum Anlass, aus der GdP auszutreten. Sicher, das ist sein gutes Recht, aber es lohnt sich, gewerkschaftliche Arbeit über einen längeren Zeitraum zu betrachten, um sich ein Bild von der tatsächlichen Arbeit zu machen (unser Titelthema ab Seite 6 bietet dafür eine gute Grundlage).

Wir können ohne Übertreibung von uns behaupten, dass wir als größte Interessenvertretung für die Beschäftigten in der Polizei maßgeblich daran beteiligt waren – und es weiter sind – dass wir heute in Deutschland eine gut ausgebildete, bürgernahe Polizei haben. Dass sich die zweigeteilte Laufbahn in vielen Ländern durchgesetzt hat, daran hat die GdP ganz massiv Anteil. Nach wie vor vertreten wir die Meinung, die Polizei braucht die akademische Ausbildung. Das sind wir unserer demokratischen

Verfassung und den Bürgerinnen und Bürgern schuldig.

Sei es die Aus- und Fortbildung der Kolleginnen und Kollegen, ihre Arbeits- und Lebensbedingungen, Gesundheitsschutz, Ausstattung, neue Kriminalitätsfelder, Auslandseinsätze u.v.m. – die GdP hat sich auf allen Feldern und in sämtlichen aktuellen Diskussionen förderlich eingebracht. Unbequem, kritisch, aber konstruktiv wurde 60 Jahre lang intensive Gewerkschaftsarbeit geleistet. Und es wird der GdP auch weiterhin Anliegen sein, dass die Polizei personell und materiell so ausgestattet ist, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann und der Einzelne dabei gleichzeitig bei der Ausübung dieses oft gefährlichen Berufes optimal geschützt ist.

Aber es ergeben sich auch neue gewerkschaftliche Herausforderungen: einerseits durch die Leere-Kassen-Politik, andererseits durch die veränderte Sicherheitslage, die vom islamistischen Terror über Links- und Rechtsextremismus bis hin zu völlig neuen Feldern wie Internetskriminalität reichen, aber auch durch die Tendenz einer Überalterung der Polizei.

Es gibt also jede Menge zu tun. Und auch wenn wir stolz darauf sein können, dass die GdP bei wichtigen Entscheidungen im Bereich innere Sicherheit von Politik und Medien immer wieder als Instanz der Fachkompetenz befragt und zurate gezogen wird, brauchen wir weiterhin Verbündete wie den DGB, und wir brauchen Zähigkeit und einen langen Atem, um unsere gewerkschaftlichen Forderungen in die Öffentlichkeit und in die Politik tragen und durchsetzen zu können.

Unser 24. Ordentlicher Bundeskongress im November wird die konkreten Weichen für die nächsten Jahre stellen.



Zu: Linksextremismus und Gewalt, DP 8/10

Danke! Endlich mal ein seit langem mehr als überfälliger und fundierter Artikel über das Phänomen Linksextremismus.

Was innerhalb der Polizei schon seit Jahren festgestellt wird, ist in weiten Teilen der Bevölkerung jedoch anscheinend immer noch unbekannt. Kein Wunder, denn die Berichterstattung in der Presse ist – wie im Artikel geschildert – doch ziemlich einseitig. Da genügt es, wenn die linke Szene zum Kampf gegen den Rechtsextremismus aufruft. An sich eine gute Sache. Dass es den Linksextremen in erster Linie aber nicht darum geht, für ein demokratisches Miteinander ohne Nazis einzutreten scheint offenbar keinem der bürgerlichen „Bündnisse gegen rechts“ so recht bewusst zu sein. Getreu dem Motto „der Feind meines Feindes ist mein Freund“ werden die Hintergründe bewusst oder unbewusst ausgeblendet. Dabei ist ja für die linke Szene nicht der Rechtsextremismus selber das Übel, sondern – wie geschildert – offensichtlich die Demokratie als „Wurzel des Faschismus“. Deutlicher als die „Autonome Antifa“ Göttingen kann man eigentlich gar nicht mehr werden: „... Wesensverwandtschaft zwischen bürgerlicher Demokratie und Faschismus ... für die radikale Linke heißt das, dass ihr Gegner ... immer dieses System als Ganzes ist“. Dass dann solche Gruppierungen auch noch mit nicht unerheblichen staatlichen Mitteln finanziert werden ist schier unglaublich. Und alles unter dem Deckmantel „Antifaschismus“.

Sehr treffend wurde übrigens im Artikel dargestellt, wie der szenetypische Sprachgebrauch (Anwesenheit der Polizei=Provokation etc.) oftmals ungefiltert durch die (seriösen) Medien adaptiert wird.

René Klimek, per E-Mail

Zu: Leserbrief von Robert Zielke, DP 8/10

Traurig aber wahr: Es gibt noch Leute wie Herrn Zielke aus Köln, die einen schwerverletzten Polizisten in Kauf nehmen, um nicht zu erkennen, dass linke Gefahr grösser ist als die rechte.

Bei den jetzigen Berichten müsste Jedem ein Licht aufgehen. Bei Einigen dauert es eben etwas länger.

Jürgen Beger, Berlin



Zu: Die Helden des Alltags sind die Streifenpolizisten, DP 8/10

Ja ist es denn zu glauben? Ich erlebe selbst tagtäglich mit, wie die Gewaltbereitschaft gegen Polizeibeamte in gewissen Bevölkerungsgruppen steigt. Und nun muss ich in der WAZ lesen, dass Amnesty International, der Deutsche Anwaltsverein, Berlins Innensenator Erhard Körting und die Grünen in NRW sich für die Kennzeichnung von Polizeibeamten mit einer sichtbar getragenen Dienstnummer einsetzen; mit der Begründung, einen effektiven Rechtsschutz für Bürger bei ungerechtfertigten Maßnahmen zu ermöglichen.

Wenn ich einen vagen Zahlenvergleich wagen darf: Lt. WAZ 2.955 Übergriffe von Polizeibeamten bundesweit kontra 768 Übergriffe gegen Polizeibeamte alleine in NRW (Lt. Umfrage GdP).

Wann erkennen diese Herren endlich, dass die Staatsmacht „Executive“ der Prügelknabe geworden ist. Und dies auch nur durch eine restriktive Gängelei. Das polizeiliche Gegenüber lacht doch über einen Polizisten, der nichts darf und außerdem wissen mittlerweile viele, dass ihr unrechtmäßiges Handeln kaum Konsequenzen hat.

Ich plädiere dafür, jeden Bürger mit einer Nummer auszustatten!

Oskar Hey, Polizeipräsidium Essen

Zu: Generalverdacht akzeptieren wir nicht, DP 8/10

Da das Thema „Namensschild“ in Brandenburg wieder diskutiert wird: Im Innendienst trage ich ein eigenes (blaues, wegen der neuen Uniform) Namensschild, da ich finde, dass es dem Bürger gegenüber höflich und professionell wirkt. Schließlich kommt der Bürger ja hier zu mir. Anders, wenn ich draußen arbeite. Hier bin ich meist „ungeliebter Gast“ und behalte es mir daher vor, das Namensschild zu tragen. Natürlich stelle ich mich namentlich vor und ein „von einer Maßnahme Betroffener“ erhält auch schriftlich meinen Namen. Äußerst unwohl würde ich mich aber bei einer dauernden Präsentation meines Namens gerade bei unübersichtlichen Einsätzen fühlen. Hier kann ich der Argumentation von Konrad Freiberg nur in vollstem Umfang zustimmen und hoffe,

dass es keine Pflicht zum Tragen von Namensschildern in Brandenburg geben wird.

**Peter Foitzik, SB Potsdam,
PW Potsdam-Mitte**

Zu: Willkür hinter Sparvorhaben, DP 8/10

Meine Frau und ich erwarten unser drittes gemeinsames Kind. Wir haben ein „Häuschen im Grünen“ und sind beide im öffentlichen Dienst tätig. Ich pendele jeden Tag insgesamt 110 km. Gemäß der Terminologie Ihres Artikels gehören wir zu den „Reichen.“ In den zwölf Monaten, in welchen wir Elterngeld erhalten, werden uns insgesamt etwa 13.600 Euro an Einkommen fehlen.

Eine Mutter mit Hartz-IV-Anspruch wird hingegen keine Einschränkungen in ihren Bezügen erfahren müssen. Mit dem Elterngeld verdoppeln sich ihre Bareinkünfte beinahe, und der Nachwuchs hat eigene Hartz-IV-Ansprüche, bzw. Unterhaltsansprüche gegenüber dem Kindesvater. Ich begreife die Agitation in Ihrem Artikel nicht. Wir zahlen als gesamte Familie den Preis für unseren Kindersegen, indem wir uns den Luxus der Teilzeitarbeit nicht leisten können. Mit neun Monaten werden wir unser Kind in der Krippe eingewöhnen. Jedes unserer Kinder wird mindestens acht Stunden am Tag von anderen Menschen betreut, um uns die Möglichkeit zum Geldverdienen zu geben.

Frank Rudolph, Hamburg

Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen, um möglichst viele Kolleginnen und Kollegen zu Wort kommen zu lassen. Abgedruckte Zuschriften geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Anonyme Zuschriften werden nicht berücksichtigt.

Kontakt zur Redaktion:

**GdP-Bundesvorstand
Redaktion Deutsche Polizei
Stromstraße 4
10555 Berlin
Tel.: 030/39 99 21-114
Fax: 030/39 99 21-200
E-Mail:
gdp-redaktion@gdp-online.de**

GdP-SOMMER- PREISAUSSCHREIBEN

Die Gewinner

Unser Sommer-Preisausschreiben in der Juli-Ausgabe hat offenbar wieder Spaß gemacht – und ganz nebenbei das Wissen bereichert. Aus den vielen richtigen Einsendungen haben wir unter Beteiligung einer Juristin die Gewinner gezogen, die folgende Preise erhalten:

1. Preis

Uhr von Luminox „Navy Seal Black“ mit revolutionärem Beleuchtungssystem

Fred Lorenzen (SH)

2. Preis

SEK-Trolley von MLE
Sabrina Hartung (NI)

3. Preis

Brille „Flak Jacket“ von Oakley mit Case

Stefan Schmidt (NI)

4. - 8. Preis

Je ein Virenschutzprogramm „Internet Security 2010“ für 3 PCs von McAfee
Detlef Krausen (NRW)

Herbert Brauer (NI)

Silke Bente (NRW)

Dirk Nitschke (B)

Andreas Fingerle (RP)

9. Preis

Rucksack der Marke Halfar (gestiftet von OSG)

Karin Gruhlke (SH)

10. Preis

Freizeittasche der Marke Halfar (gestiftet von OSG)

Anna Buinzew (SN)

11. Preis

Umhängetasche der Marke Halfar (gestiftet von OSG)

Thomas Weller (BW)

Den Gewinnerinnen und Gewinnern unseren herzlichen Glückwunsch! Die Preise werden ihnen in den nächsten Tagen zugesandt.

Und so lauteten die richtigen Antworten:

Frage 1: B – Bernhard Huth

Frage 2: C – Hamburg

Frage 3: A – Thüringen

Frage 4: B – Berlin

Frage 5: C – Schleswig-Holstein

Frage 6: C – an der äußeren Begrenzung der 12-Seemeilen-Zone

Frage 7: C – im Anschluss an die Hoheitsgewässer der Länder

Frage 8: D – dauerndes blaues Funkellicht



60 Jahre GdP

60 Jahre sind vergangen, seit die Gewerkschaft der Polizei am 14. September 1950 in Hamburg gegründet wurde. Aus dem Zusammenschluss der Polizeibeamtenverbände der britischen Zone und West-Berlin ging die heute größte Berufsvertretung für Beschäftigte der Polizei hervor. Wir wollen keinen lückelosen Rückblick auf den folgenden Seiten bieten, aber gewerkschaftliches Engagement in verschiedenen Bereichen deutlich machen – sei es für das einzelne Mitglied oder für eine demokratische Polizei insgesamt.

Wie sieht es damals aus in Deutschland? Das Land liegt zu großen Teilen in Schutt und Asche, die staatliche Ordnung am Boden. Die Besatzungsmächte etablieren sich und Millionen Menschen suchen Verwandte oder Bekannte, sie suchen ein Dach über dem Kopf und ausreichend Lebensmittel.

Ständig gegen Sparpolitik

In dieser Zeit soll die Polizei bereits für Recht und Ordnung sorgen.

Der Bruttoverdienst eines Polizeihauptwachtmeisters liegt damals gerade einmal bei 305,50 DM – kaum genug um eine Familie zu versorgen. So ist auch eines der ersten großen Themen auf dem 1. Delegiertenkongress der GdP 1951 die Forderung nach leistungsgerechter Bezahlung. Der Titel der verabschiedeten Resolution gibt einen weiteren Hinweis: „Neuordnung des Besoldungswesens auf der Grundlage der gestiegenen Lebenshaltungskosten unter Berücksichtigung der von der Polizei geforderten Dienst-

leistung“. Die GdP-Forderungen finden noch im selben Jahr ihre politische Umsetzung in dem „Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts“.

Daneben geht es aber auch häufig um elementare Grundbedürfnisse wie die Beheizung der Reviere und die Versorgung der Kollegen mit Lebensmitteln.

Während sich die wirtschaftliche Lage langsam bessert und das Wirtschaftswunder in der jungen Republik Einzug hält, gelingt es auch der GdP nach und nach, den Anspruch der Polizeibeschäftigten am Wachstum durchzusetzen. Oft jedoch kollidieren schon in dieser Zeit legitime gewerkschaftliche Forderungen mit den Sparplänen der Regierung.

Seit 1952 kümmert sich die GdP intensiv um die Höhergruppierung des Polizeidienstes. In Nordrhein-Westfalen können schon 1954, gegen erheblichen



Bis tief in die Nacht hinein arbeitet in Hamburg 1950 die erste Satzungskommission bei Gründung der GdP.

Widerstand aus dem Bundesfinanzministerium, erste Erfolge erzielt werden. Diese auf das gesamte Bundesgebiet auszuweiten, ist das erklärte Ziel der von der GdP ins Rollen gebrachten Protestwelle, die vom Herbst 1955 bis zum Februar 1956 mit Veranstaltungen in 20 verschie-

eine mitgliederinterne Abstimmung über einen möglichen Streik durch. Ergebnis: 93 % der Beteiligten sprechen sich für einen Streik aus, sollte es den Beamten rechtlich möglich sein. Allerdings ergibt die rechtliche Prüfung: Der Beamtenstatus verbietet ein Streikrecht.

Durch massive Proteste 1982 können eine Nullrunde für Angestellte und Arbeiter sowie Pläne, die Beamtenbesoldung per Bundesgesetz vorab zu regeln, verhindert werden.

Auch in den 90er-Jahren setzt sich das Rotstiftregime fort. Die GdP ist immer häufiger gezwungen, Einschnitte von Seiten der Regierung abzuwenden – dennoch gibt sie nicht auf, für Verbesserungen zu kämpfen.

1992 ruft die GdP zum zweiten Mal in ihrer Geschichte zum Streik auf. Im Mittelpunkt der Forderungen steht die Angleichung der Einkommen in den nach dem Mauerfall 1989 hinzugekommenen neuen Bundesländern an das Westniveau.

**Fritz Schulte,
GdP-Bundes-
vorsitzender
1950-1955**



„Wir lassen uns bei unserer Arbeit von dem Gedanken leiten, dass der Mensch das größte Maß an Freiheit genießen soll, das unter Berücksichtigung des vorrangierenden Rechtes der Allgemeinheit möglich ist.“

Unterstützt durch die 1970 durchgeführte „Aktion Denkpause“, bei der Polizisten auf der Straße mit den Bürgern über funktionsgerechte Bewertung diskutieren, können zwei weitere GdP-Anliegen umgesetzt werden: die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) und die Durchsetzung des Monatslohns für Arbeiter und Arbeiterinnen im Polizeidienst.

Nachdem 1971 die Zuständigkeit für die Besoldung von den Ländern auf den Bund übertragen worden war, werden die Erwartungen und Hoffnungen der Polizeibediensteten auf allgemeine Verbesserungen bitter enttäuscht. Die GdP reagiert darauf mit deutlichen Protesten. 30.000 Menschen folgen ihrem Ruf und gehen auf die Straße. Die Regierung lenkt ein: Es gibt Nachbesserungen sowie in den folgenden Jahren eine Entschädigung für angeordnete Mehrarbeit für Beamte und das 13. Monatsgehalt für alle Beschäftigten im Polizeidienst.

Durch den Wechsel der Verhandlungspartner wird der Kampf der GdP um gerechte Entlohnung jedoch keineswegs einfacher. Im Gegenteil. 1974 kommt es auf Grund der verhärteten Position der öffentlichen Arbeitgeber zum bis dato kaum Vorstellbaren: Im öffentlichen Dienst wird gestreikt. Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik – und mit Erfolg! Eine Lohnsteigerung von 11% sowie die Einführung der 40-Stunden-Woche bekräftigten die Richtigkeit der Anwendung des härtesten Mittels des Arbeitskampfes.

Mit Beginn der 80er-Jahre gehören Wirtschaftswunder und Vollbeschäftigung der Vergangenheit an. Steigende Arbeitslosigkeit und Krisenstimmung auf den Märkten werfen ihre Schatten auch auf die Polizei und ihre Gewerkschaft.

denen Städten und unter Teilnahme von rund 26.000 Mitgliedern über das Land rollt. Der Erfolg kommt ein Jahr später, als die Höhergruppierung des mittleren Dienstes vom damaligen Bundesausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen und deren Umsetzung in die Hände der Länder übergeben wird.

Aber auch die Tarifbeschäftigten werden nicht vergessen: 1960 gelingt der erste Abschluss von Anschlusstarifverträgen, die eine Einkommensverbesserung von 7 % bringen und gleichzeitig die Tariffähigkeit und die Stellung der GdP als Berufsorganisation untermauern. Um die Interessen der Tarifbeschäftigten im Polizeidienst besser vertreten zu können bildet die GdP 1963 eine Arbeitsgemeinschaft mit der Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG). Drei Jahre darauf tritt die GdP erstmals als selbstständiger Tarifpartner bei dem Abschluss der damaligen Tarifverträge auf.

In den 70er-Jahren wird der Ruf der Beamten nach einem Streikrecht lauter. Während die GdP die rechtlichen Grundlagen für ein Streikrecht für Beamte prüfen lässt, führt sie gleichzeitig



Ein historisches Dokument: die Niederschrift zur Gründung der GdP

Immerhin: Neben einer allgemeinen Anhebung der Löhne und Gehälter um 5,4 %, der Erhöhung von Urlaubsgeld und Ausbildungsgehältern erhalten Polizeibedienstete im Osten zukünftig 74 % der Vergütung ihrer Westkollegen. Ein Erfolg, aber immer noch zu wenig. Die Ostangleichung bleibt daher Thema: 1998 verteilen die Landesbezirke im Rahmen der GdP-Kampagne „Da fehlt noch was!“ anlässlich der Tarifverhandlungen in Stuttgart auf 85 DM „reduzierte“ Hundertmarkscheine. Im darauf folgenden Jahr machen die GdP-Mitglieder mit





Die GdP setzt sich 1998 in Stuttgart für gleiche Bezahlung in Ost und West ein.

der Aktion „Schluss mit der Salamitaktik“ abermals Stimmung gegen die nur „scheibchenweise“ Angleichung der Osteinkommen.

Einheitlichkeit der Polizei – Multiplizierung der Aufgaben

Als 1950 die Verantwortlichkeit für die Institution Polizei von den Alliierten auf die Länder übertragen wird, war diese ein bunter Flickenteppich, der entstanden war, weil die Alliierten in ihren Zonen Polizeieinheiten nach ihren jeweiligen Vorstellungen aufgestellt hatten.

Auch der Status der Polizeibeschäftigten ist zu diesem Zeitpunkt keinesfalls einheitlich: Sind Polizisten in der britischen Besatzungszone Beamte, gibt es in West-Berlin nur Angestellte in der Polizei. Die GdP macht das Beste daraus: Sie nutzt bei ihrer Gründung diese Ausgangssituation, um sich als Gewerkschaft aller im Polizeidienst Beschäftigten zu etablieren. Das verschaffte ihr u.a. den klaren Vorteil der Streikfähigkeit, kommt aber auch dem solidarischen Verhältnis

der Polizeibeschäftigten untereinander zu Gute.

Die Vereinheitlichung und Verstaatlichung der Polizei ist eines der wichtigsten Themen der frühen 50er-Jahre. In NRW kann diese Forderung nach einer 6.000 Teilnehmer zählenden GdP-Demonstration schon früh verwirklicht werden. Nach und nach ziehen die anderen Bundesländer mit und verabschieden eigene Polizeigesetze.

Gleichzeitig beginnt die lang anhaltende Diskussion um Aufgabenbereiche und Struktur der Polizei, nicht zuletzt durch die Gründung des Bundesgrenzschutzes (BGS) 1951 angestoßen. Dieser weist zum Zeitpunkt seiner Gründung deutliche

es dazu: „Die Polizei darf nicht nur ein Vollzugsorgan der Regierung sein. Ihre Bediensteten müssen als gleichberechtigte Staatsbürger aus dem Volke kommen, im Volk stehen und lebendigen Anteil am Geschehen im Volksleben nehmen ...“.

In seiner Rede von 1958 auf dem zum siebten Mal stattfindenden Delegiertenkongress der GdP sorgt Bundesinnenminister Gerhard Schröder für einen Sturm der Entrüstung: Er kündigt darin eine Notstandsgesetzgebung an, die zu einer faktischen Vermischung polizeilicher und militärischer Zuständigkeiten führen würde. Der von der GdP spontan angekündigte Widerstand gegen diese Pläne, die dem GdP-Grundverständnis von der Polizei als zivilem Organ entgegenstehen, leitet einen Kampf ein, der bis zur endgültigen Verkündung der Notstandsgesetze 1968 andauert. Werner Kuhlmann, GdP-Vorsitzender von 1958 bis 1975, macht deutlich: „Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Inneren ist aber eine Aufgabe der Polizei und muss es bleiben. Das gilt auch für Notstandssituationen, die ihren Ursprung im Inneren der Bundesrepublik haben.“

Als 1963 die Regierung erneut ihre Pläne ankündigt, im Zuge der Notstandsgesetzgebung der Polizei den Kombattantenstatus zu verleihen, sowie Streitkräfte gegebenenfalls auch im Inneren für Polizeiaufgaben einzusetzen, beauftragt die GdP Völkerrechtler mit einem Rechtsgutachten, das den Status der Polizei als Teil der zivilen Verwaltung belegt. Der andauernde Widerstand der GdP hat Erfolg: Die Polizei bleibt ziviles Ordnungsorgan.



Protestmarsch der hessischen Polizei 1970

paramilitärische Kennzeichen auf, von denen die GdP die Bereitschaftspolizei und die Polizei im Allgemeinen deutlich abzugrenzen sucht.

Die Frage nach dem Verhältnis der Polizei zu Staat, Regierung und Bevölkerung steht daher auf dem 2. Delegiertenkongress der GdP 1953 als einer der Hauptpunkte auf der Tagesordnung. In der entsprechenden Entschließung heißt

gleichzeitig an deren paramilitärischer Ausbildung und Struktur festgehalten werden soll, können von der GdP verhindert werden. Maßgeblich ist die GdP auch daran beteiligt, dass 1974 die Ausbildung im BGS so reformiert wird, dass sie sich zu einer „echten“ Polizei hin entwickeln kann.

Die sogenannten 68er bringen Veränderungen innerhalb der Gesellschaft, die





Überall in Deutschland werden Anfang der 50er Jahre wieder geschlossene Einheiten aufgebaut, wie hier in Düsseldorf.

sich zunehmend auf die Arbeit der Polizei auswirken. Der viel diskutierte Generationskonflikt, der Vietnamkrieg und die



**Fritz Kehler,
GdP-Bundes-
vorsitzender
1956-1958**

Studentenproteste erschüttern das Land. Aus der außerparlamentarischen Opposition der Studentenbewegung heraus entwickeln sich radikale Splittergruppen. Die wohl bekannteste ist die Rote Armeebraktion (RAF), die den Terrorismus direkt ins Herz der Bundesrepublik trägt. Aber die Terrorgefahr kommt nicht nur aus dem Landesinneren. Im September 1972 überfallen arabische Terroristen das Quartier der israelischen Olympiamannschaft in München und nehmen 11 Sportler als Geiseln. Es kommt zu Opfern auf allen Seiten, darunter auch ein deutscher Polizist.

Der Kampf gegen den Terrorismus bestimmt fortan wesentlich die Aufgabe der Polizei. Die Diskussionen innerhalb der GdP, die 1972 ihre 6. Veranstaltung „Presse und Polizei“ unter dieses Thema stellt, werden ganz wesentlich von diesen Ereignissen geprägt. Doch die Gewerkschaft bleibt bei ihrem Standpunkt: Keine militärischen Polizeistrukturen!

1974 wird begonnen, eine Spezialeinheit aufzubauen, um der Terrorismus-Bedrohung wirksam entgegen treten zu

das Blickfeld der Polizei sondern auch der Öffentlichkeit: Drogenhandel und Beschaffungskriminalität werden Dauerthemen, wobei die Wichtigkeit von Präventionsarbeit aus GdP-Reihen immer wieder betont wird.

Probebohrungen 1979 in Gorleben und die darauf folgende Einrichtung des dortigen Atommülllagers rufen Demonstranten aus weiten Teilen der Bevölkerung auf die Barrikaden. Nicht immer bleiben diese Proteste friedlich. Für die Polizei bedeutet das eine neue, regelmäßig wiederkehrende Aufgabe: die Sicherung der umstrittenen Castortransporte. Nach den massiven Ausschreitungen von Atomkraftgegnern 1981 beim sogenannten „Marsch auf Brokdorf“ formuliert die GdP auf einer Sondersitzung des Bundesvorstandes Forderungen zum Demonstrationsgeschehen, die statt von einer Verschärfung der Gesetze vielmehr von einer Ausschöpfung des bestehenden Rechts ausgehen. Die Politik folgt der GdP in ihren wesentlichen Standpunkten. Wichtiges Anliegen der GdP ist natürlich auch der Schutz der Beamten vor möglichen Gefahren durch das strahlende Transportgut. Als 1999 Berichte über beschädigte Castorbehälter auftauchen, setzt die GdP durch, dass erst wieder Transporte durchgeführt werden, wenn die Sicherheit der Kollegen und Kolleginnen gewährleistet werden kann.

Als 1989 in Berlin die Mauer fällt, gründet die Volkspolizei eine eigene Gewerkschaft – die Gewerkschaft der Volkspolizei (GdVP). Doch sinnvoll ist perspektivisch eine bundesweit einheitliche Organisation. GdP und GdVP vereinbaren, dass sich die GdVP wieder auflöst. Ab Okto-

ber 1990 gründen sich Landesbezirke der GdP in den neuen Bundesländern. Drei Jahre nach der Wiedervereinigung unterstützt die GdP mit der ein Jahr dauernden Aktion „Demokratie braucht unseren Einsatz“ durch Foren in fünf Städten der neuen Bundesländer die Einbindung der ostdeutschen Polizei in das neue Rechts- und Staatssystem.

1996 wird zum ersten Mal eine größere Zahl deutscher Polizisten im Rahmen eines UNO-Einsatzes ins Ausland geschickt. Sie gehen zur Verstärkung des dortigen UNO-Polizeikontingentes nach Bosnien-Herzegowina. Im Herbst 1999 entsteht im Kosovo ebenfalls ein UNO-Kontingent unter deutscher Beteiligung. Um sich selbst ein Bild von der Lage zu verschaffen, reist eine Abordnung der GdP an. Aus diesem Besuch entsteht ein dp-special mit dem Titel „mission impossible?“, das auf so große Zustimmung stößt, dass es sogar ins Englische übersetzt wird.

Gerade in jüngster Zeit hat die GdP die Auslandseinsätze ganz besonders im Blick.

Ein zweites Aufgabengebiet rückt seit den 70er Jahren nicht nur in



**Werner
Kuhlmann,
GdP-Bundes-
vorsitzender
1958-1975**

„Wenn die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland der Polizei heute ein überraschend hohes Maß an Vertrauen entgegenbringt, so hat die Gewerkschaft der Polizei an dieser erfreulichen Entwicklung wesentlichen Anteil.“

Sie fordert vor allem für die eingesetzten Polizistinnen und Polizisten: keinerlei Vermischung mit militärischen Aufgaben im Ausland, macht sich ein Bild von der Ausbildung und den Lebens- und Arbeitsbedingungen vor Ort, drängt darauf, dass Polizeieinsätze im Ausland nur nach Beendigung von Kriegshandlungen zum zivilen Aufbau des Landes erfolgen dürfen und dass für alle internationalen Einsätze ein Parlamentsvorbehalt gelten muss.

Wechselschichtdienst, Polizeiausbildung und -ausstattung

Als der wirtschaftliche Aufschwung der 50er Jahre los geht, tauscht so mancher



Bürger sein Fahrrad gegen ein motorisiertes Fahrzeug ein und die Mobilisierungswelle macht auch bei der Polizei nicht Halt. Die Einführung „motorisierter Streifen anstelle von Fußstreifen zum Zwecke eines vermehrten polizeilichen Erfolges“ setzt sich immer mehr durch.

Die Arbeitsbedingungen insbesondere der Polizeibeamten auf der Straße – ob im Auto oder zu Fuß – zu verbessern, gehört von Anfang an zu den Zielen der GdP. Nicht zuletzt das „Arbeitsmaterial“ kann im Ernstfall überlebenswichtig sein. So muss beispielsweise auch Munition dem Charakter der Polizei als zivilem Ordnungsorgan entsprechen. Daher wehrt sich die GdP 1961 im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die geplante Notstandsgesetzgebung per Verfassungsbeschwerde gegen die Einführung von Explosivwaffen im Polizeidienst. Auch die Waffen der Polizei sollen keinen militärischen Charakter aufweisen. Statt der Hochrüstung empfiehlt die GdP eine Verdoppelung der Bereitschaftspolizei, um gleichzeitig eine Entlastung der bestehenden Einheiten sicherzustellen.



**Helmut Schirmmayer,
GdP-Bundesvorsitzender
1975-1982**

„Ich habe die GdP nicht ausschließlich als Einkommensverbesserungsverein oder als Klub zur Pflege der Kameradschaft verstanden, sondern stets als eine an der Zukunft orientierte, aktive, dynamisch für die Mitgliedsinteressen in sachlicher Ausgewogenheit streitende und kämpfende Organisation.“

Als die zunehmende Kriminalität Mitte der 60er Jahre die Kriminalpolizei bis an die Grenzen ihrer Belastbarkeit drängt, ist es wiederum die GdP, die darauf deutlich aufmerksam macht: Sie veröffentlicht u.a. 1967 ihre viel beachtete Denkschrift „Kapitulation vor dem Verbrechen“. In der Folge können tatsächlich erhebliche Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und -möglichkeiten für die Kriminalpolizei durchgesetzt werden.

Einem Dauerthema, das bis heute



Seit 1980 werden auch Frauen in den allgemeinen Dienst der Schutzpolizei eingestellt.

nichts an Aktualität eingebüßt hat, widmet sich 1975 erstmals offiziell der GdP-Fachausschuss Schutzpolizei mit seinem Forderungskatalog „Schichtdienst und seine Folgen“. 1980 verabschiedet die GdP zum Thema eine Resolution, die der Innenministerkonferenz vorgelegt wird. Noch im selben Jahr protestieren rund 7.000 Kolleginnen und Kollegen bei einer Sternfahrt mit anschließender Protestkundgebung in Köln gegen die enormen Belastungen des Wechselschichtdienstes. Auch 17 Jahre später, im Jahr 1997, hat das Thema nichts an Brisanz verloren und wird Gegenstand einer GdP-Fachtagung mit dem Titel „Polizei im Wandel – Arbeitszeit im Wandel“.

Seit 1970 legt die GdP erste Forderungen zur akademischen Ausbildung der Polizei in ihrem Konzept „Laufbahn und Besoldung des Polizeivollzugsdienstes“ vor. 1972 verleiht sie den Forderungen mit ihrer Studie „Gebremste Polizei“ noch einmal Gewicht. Darin wird das Fachhochschulstudium für den allgemeinen Polizeidienst, für den gehobenen Dienst das Hochschulstudium verlangt. Die verbesserte Ausbildung soll helfen, den Anforderungen der Öffentlichkeit an die Polizei besser gerecht zu werden und eine hohe soziale Kompetenz zu schulen, die zur gewaltfreien Konfliktlösung beiträgt. Sieben Jahre später kann ein erster entscheidender Fortschritt vermeldet werden: Das sechssemestrige Studium wird für den gehobenen Dienst obligatorisch.

1991 können in verschiedenen Ländern erste Erfolge die Umsetzung der zweigeteilten Laufbahn betreffend festgestellt werden. Die GdP-Forderung nach deren kompletter Umsetzung bleibt aber weiter Ziel.

1996 legt die GdP ihr Papier „Forderungen der GdP zur Zukunft des höheren Polizeidienstes“ vor, in der sie die Ausgestaltung der Polizei-Führungsakademie zu einer internen Hochschule der Polizei befürwortet.

Die GdP im neuen Jahrtausend

Zum Jahrtausendwechsel bricht weder die Computersysteme zusammen noch geht die Welt unter. Trotzdem bringt das erste Jahr des neuen Jahrtausends Schockierendes: Fünf Polizisten und zwei Polizistinnen werden im Dienst ermordet. 8.000 Kollegen und Kolleginnen beteiligen sich an einem Schweigemarsch durch die Dortmunder Innenstadt am 19. Juni 2000, zu dem der GdP-Landesbezirk NRW aufgerufen hat. Nur zwei Tage später, am 22. Juni, wird ein weiterer Polizeibeamter im Dienst erschossen.

Angesichts der erhöhten Gewaltbereitschaft gegenüber der Polizei, beauftragt die GdP das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) mit einem Forschungsprojekt zum Thema, um „Erkenntnisse über Lagekonstellationen bzw. Tätertypologien zu gewinnen“. Auf einer Pressekonferenz in Berlin werden am 1. Juli 2002 die Ergebnisse der KFN-Studie „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985 - 2000“ präsentiert. Die Resultate zeigen, dass die Gewalt gegenüber



Statt immer höherem Renteneintrittsalter macht sich die GdP für mehr junge Nachwuchskräfte stark.



JUBILÄUM

Polizisten in diesem Zeitraum gestiegen ist. Sie stützen die Forderungen der GdP gegenüber der Politik insbesondere im Bereich der Ausrüstung und lösen eine neue Diskussion um Eigensicherung bei der Polizei aus.

Erfreulicheres stellt die Weltausstellung „EXPO 2000“ dar, die in Hannover am 1. Juni ihre Tore öffnet. Es ist die erste Ausstellung dieser Art auf deutschem Boden und die GdP ist mit ihrem eigens eingerichteten GdP-Treff vertreten. Dort finden die rund 7.000 aus allen Teilen der Bundesrepublik eingesetzten Polizisten und Polizistinnen sowie ihre 250 ausländischen Kollegen und Kolleginnen eine Anlaufstelle während der fünf Monate dauernden Ausstellung.

Die GdP will ihre Arbeit von den Mitgliedern bewerten lassen: Ihr Projekt „Mitgliederzufriedenheit“ ermittelt ab April 2001 in einer breit angelegten Umfrage Stärken und Schwächen der gewerkschaftlichen Arbeit und entwickelt Visionen zur Verbesserung. Die Eigenanalyse hilft dabei, noch konkreter auf die



Mit einer Mahnwache gedenkt die GdP der im Jahr 2000 ermordeten Kollegen.

Bedürfnisse der Mitglieder reagieren zu können.

Die Ereignisse des 11. September 2001 lösen einen weltweiten Schock aus. Der

internationale Terrorismus rückt unmittelbar ins Zentrum der Aufmerksamkeit – nicht zuletzt bei der Polizei. Die Politik verabschiedet in Folge zwei Sicherheits-

**Günter Schröder,
GdP-Bundes-
vorsitzender
1982 -1986**



pakete, die jedoch aus GdP-Perspektive einige erhebliche Mängel aufweisen. GdP-Vorsitzender Konrad Freiberg findet dafür auf einer Demonstration deutliche Worte: „Die Bundesregierung hat zwei so genannte Sicherheitspakete beschlossen. Einige Bundesländer sind diesem Beispiel gefolgt. Doch in manchen Bundesländern kann man nicht von Sicherheitspaketen sprechen, sondern eher von kleinen Päckchen. Es reicht nicht!“ Die Politiker ruft er auf: „Sorgt dafür, dass wir unsere Aufgaben auch sachgerecht wahrnehmen können. Das wir die Menschen vor der Kriminalität, vor dem Terrorismus schützen können.“ Ein 3. Sicherheitspaket wird gefordert.

Trotz der Dramatik im internationalen Geschehen, hat die GdP die Situation innerhalb der Bundesrepublik nicht aus dem Auge gelassen. So demonstrieren am 26. November 2001 25.000 Polizisten und Soldaten in Berlin gegen die geplanten Kürzungen der Alterssicherung. Die gemeinsame Aktion von GdP und Deutschem Bundeswehrverband (DBwV) stellt die bis dato größte gemeinsame Demonstration von Sicherheitskräften in Deutschland dar. Trotz der massiven Proteste wird das Versorgungsänderungsgesetz 2001 nur wenige Tage später inklusive aller Kürzungen von der Bundesregierung verabschiedet. Gerade im Hinblick auf die aktuell verstärkte Forderung nach Sicherheit erzeugt dieser Schritt auch bei der Bevölkerung nur Kopfschütteln.

Am 1. Januar 2002 kommt der Euro – und die GdP eröffnet ihre Bundesgeschäftsstelle in Berlin und ist damit am politischen Puls der Bundesregierung.

Ein erneuter Schock: Am 26. April 2002 läuft ein ehemaliger Schüler des Gutenberg-Gymnasiums in Erfurt Amok und tötet dabei zwölf Lehrer, eine Sekretärin, zwei Schüler und einen Polizisten. Anschließend richtet er die Waffe gegen sich selbst. Der erste Amoklauf dieser Art in Deutschland lässt Angst vor „amerikanischen Verhältnissen“ aufkommen und

entfacht Diskussionen um Jugend und Gewalt. In der Polizei kommt es nach dem Amoklauf in vielen Ländern zu Reformen des Landespolizeigesetzes. Das Waffengesetz steht auf dem Prüfstand und die GdP hat mit ihrem Waffenrechtsexperten Wolfgang Dicke entscheidenden Anteil an einer vernünftigen Diskussion angesichts einer emotional aufgeheizten Atmosphäre.

Nach 30-jährigem GdP-Engagement hat Hessen als erstes Bundesland das „Klassenziel“ der 100 Prozent zweigeteilte Laufbahn im Polizeidienst erreicht. Zu diesem Anlass überreichen Konrad Freiberg und Landesbezirksvorsitzender Jörg Stein am 1. August 2002 einen Wanderpokal an den hessischen Innenminister Volker Bouffier.

Auch auf internationaler Ebene der Polizeivertretung tut sich einiges: Auf dem außerordentlichen UISP-Kongress in Roskilde (Dänemark) wird am 31. Oktober 2002 die Umwandlung der Union Internationale des Syndicats de Police (UISP) zur Organisation European Confederation of Police (EuroCOP) beschlossen. Die Neugründung soll die seit den 90er Jahren aufgetretenen Spaltungstendenzen entschärfen, eine einheitliche Vertretung in Europa gewährleisten und die Position der Interessenvertretung auf europäischer Ebene entscheidend stärken. Die neu



**Hermann Lutz,
GdP-Bundes-
vorsitzender
1986 -1998**

„Die zentrale Funktion des staatlichen Gewaltmonopols für den Rechtsstaat muss in der politischen Diskussion wieder verstärkt herausgestellt werden.“

geschaffene Dachorganisation vereint nunmehr 25 Gewerkschaften und Berufsorganisationen der Polizei aus allen Teilen Europas miteinander. Präsident von EuroCOP wird – und ist bis heute – Heinz Kiefer, Mitglied im Geschäftsführenden Bundesvorstand der GdP. Er löst Hermann Lutz (GdP-Bundesvorsitzender

1986-1998) ab, der viele Jahre den UISP-Vorsitz hatte.

Neue Regierungspläne rufen neue Proteste hervor. Unter dem Motto „Jetzt stellen wir uns quer“ folgen am 14. November 2002 in Kiel ca. 12.000 Beamtinnen und Beamte dem Aufruf von GdP und GEW zur Demonstration gegen die von der Regierung geplante Öffnungsklausel im Bundesbesoldungsrecht. Anfang Dezember machen die Betroffenen ihrer Frustration und Enttäuschung in einer Protestwelle Luft, die sich durch das ganze Bundesgebiet zieht. In Bremen, Lübeck, Magde-



**Der GdP-Wanderpokal
zweigeteilte Laufbahn**

burg, Wiesbaden und Düsseldorf finden Protestaktionen statt.

Bei den Tarifverhandlungen 2003 kommt es zu einem Kompromiss in letzter Minute. Nur ein Schlichtungsverfahren kann den drohenden Streik abwenden. Um 4,4 % steigen die Löhne und

Gehälter und endlich gibt es eine verbindliche Regelung zur 100-prozentigen Angleichung der Tabellenwerte im Tarifgebiet Ost bis 2007 bzw. 2009.

Die anhaltende Sparpolitik von Bund und Ländern löst jedoch schon im Februar 2003 neue Demonstrationen aus. Die Pläne der rheinland-pfälzischen Regierung, die Neueinstellung von Polizeianwärtern um 1/3 (von 300 auf 200) zu reduzieren und gleichzeitig das Rentenalter heraufzusetzen sowie weitere Sparmaßnahmen stoßen auf heftigen Widerstand. 10.000 Beamtinnen und Beamte folgen dem Demonstrations-Aufruf der GdP am 13. Februar in Mainz.

Im Herbst startet die GdP-Aktion „Rote Karte“. Nachdem 1996 der Regierung in einer ähnlichen Aktion schon „gelb“ gezeigt wurde, folgt 2003 die rote Karte. Sparbeschlüssen und Dienstzeitregelungen der Landesregierungen und des Bundes, die zu einem weiteren Sozialabbau in der Polizei führen würden, provozieren den Protest der Gewerkschaft, die daraufhin einen „heißen Herbst“ ankündigt. Die Resonanz ist beeindruckend. In vielen Städten versammeln sich tausende Polizeibeschäftigte, um auf den Sozialabbau aufmerksam zu machen.



JUBILÄUM



Politiker bekamen 2003 von GdP-Mitgliedern die Rote Karte, nicht nur in Bremen.

**Norbert
Spinrath,
GdP-Bundes-
vorsitzender
1998-2000**



**„Wenn eine Bundesregierung – zu-
mal eine sozialdemokratische – die
Beamten von der gesamtwirtschaft-
lichen Entwicklung abkoppeln will,
indem das Tarifergebnis im öffent-
lichen Dienst nicht übernommen
wird, kann das nur als ungeheuer-
liche Provokation gewertet werden.“**

Am 3. April 2004 beteiligt sich die GdP am europaweiten Aktionstag für Arbeit und soziale Gerechtigkeit. Unter dem Motto „Aufstehen damit es endlich besser wird!“ und „Unser Europa – frei, gleich und gerecht“ gehen eine halbe Millionen Menschen in Berlin, Stuttgart und Köln auf die Straße – darunter mehrere Tausend Polizeibeschäftigte. Gleichzeitig finden in anderen europäischen Städten ähnliche Kundgebungen statt, um international ein Zeichen zu setzen.

Am 31. Januar legt die Tarifrunde 2005 für den öffentlichen Dienst den neu

gestalteten Tarifvertrag vor. Der 1961 geschaffene und seit dem immer wieder erweiterte Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) war zu unübersichtlich geworden. Abgelöst wird er durch den deutlich gestrafften TVöD der zum 1. Oktober in Kraft tritt. Bereits seit Mai 2003 sind neun Projektgruppen, bestehend aus Gewerkschaftern, Arbeitgebern, Juristen und Mathematikern, mit der Aufgabe betraut, ein zukunftsfähiges, einheitliches und transparentes Tarifrecht zu gestalten, das den heutigen Arbeitsstrukturen und -abläufen gerecht wird.

Längst ist bekannt, wie wichtig den Mitgliedern der GdP das Thema Arbeitsschutz ist. 2005 startet die GdP daher ihr 1. Arbeitsschutzsymposium, das zur festen Institution wird. Zunächst geht es insbesondere um die Arbeitsumgebung Polizeibeschäftigter innerhalb von Gebäuden.

Nach Terroranschlägen in Madrid (2004) und London (2005) fordert die GdP in ihrem 2. Positionspapier zur „Bekämpfung des islamistischen Terrorismus“ nachdrücklich ein drittes Sicherheitspaket. Zentrale Punkte stellen die Bekämpfung der Hauptursachen des Terrorismus, die Beseitigung vorhandener Gesetzesdefizite, effektive Fahndungsmöglichkeiten für die Polizei und die Notwendigkeit von Maßnahmen auf europäischer Ebene dar.

Nachdem sich auch die GdP jahrelang und erfolgreich für die inhaltliche Umstrukturierung des Bundesgrenzschutzes





Foto: Tetz

Zum Gespräch bereit: Konrad Freiberg (l.) und Bundeskanzler Gerhard Schröder (r.) 2005

eingesetzt hat tritt am 1. Juli 2005 das Gesetz zur Umbenennung des BGS in Bundespolizei in Kraft. Die Umbenennung soll das reale Aufgabenspektrum der „Polizei des Bundes“ widerspiegeln.

Die Akzeptanz und der Erfolg der GdP lassen sich durchaus auch an den Kontakten auf politischer Ebene ablesen. Der Besuch von Bundeskanzler Gerhard Schröder auf der Bundesvorstandssitzung am 2. August 2005 bietet die Möglichkeit, in diesem Rahmen auf Augenhöhe mit dem Bundeskanzler über die Rolle der Gewerkschaften in der Bundesrepublik zu diskutieren und beiderseits Sichten zu verschiedenen politischen Themen auszutauschen.

Im Februar 2006 starten Warnstreiks im öffentlichen Dienst, zu denen die Vorsitzenden von ver.di, GEW und GdP auf einer gemeinsamen Pressekonferenz aufrufen. Hintergrund bildet die Weigerung der Länder, den nach ihrer Ansicht zu teuren TVöD zu übernehmen. Stattdessen wollen sie längere Arbeitszeiten für ihre Beschäftigten im öffentlichen Dienst durchsetzen und weniger oder kein Urlaubs-, bzw. Weihnachtsgeld zahlen. Die Gewerkschaften dagegen fordern die Übernahme des TVöD durch die TdL, die Rückkehr zu den aufgekündigten Tarifverträgen und zum Weihnachts- und Urlaubsgeld, den Erhalt der 38,5-(West) bzw. 40-Stunden-Woche (Ost) sowie Einkommenssteigerungen. Nach 14 Wochen zähen Verhandlungen wird im Mai endlich eine Einigung erzielt, in der wichtige gewerkschaftliche Forderungen durchgesetzt werden können.

Der Sommer 2006 steht auch bei der Polizei ganz im Zeichen der Fußball-WM

– nicht nur wegen persönlicher Vorlieben, sondern vor allem wegen des massiven Polizeieinsatzes, den das „Sommermärchen“ von den Polizeibeamten und -beamtinnen fordert. Dafür konnte schon in den Vorjahren ein überzeugendes Sicherheitskonzept entwickelt werden, an dem sich die

GRUPPE – Wir bleiben am Ball“ ihren vierzigsten Geburtstag. Während ihrer 40-jährigen Geschichte konnte sie auf etliche Einsätze für junge Kolleginnen und Kollegen verweisen. Ganz oben auf ihrer Tätigkeitsliste hat sie immer wieder Bildungsseminare gestellt und Aktionen, mit denen sie auf Probleme der jungen Menschen in der Polizei aufmerksam gemacht hat. Ihre Arbeit ist von großer Wichtigkeit innerhalb der Gewerkschaft, da sich in dieser Gruppe die Zukunft der Polizei organisiert.

Im November 2006 findet unter dem Motto „Polizei für die Sicherheit – Sicherheit für die Polizei“ der 23. Ordentliche Bundeskongress der GdP in Berlin statt. Wiederum zollen prominente Gäste mit ihrer Teilnahme bzw. mit ihren Grußworten oder Referaten der größten Interessenvertretung für Beschäftigte der Polizei ihren Respekt – u. a. Bundeskanzlerin Angela Merkel, SPD-Vorsitzender Kurt Beck und der DGB-Vorsitzende Michael Sommer.

Im Mai 2007 feiert die Seniorengruppe Bund ihr 20-jähriges Bestehen. Ange-



Gemeinsame Pressekonferenz von ver.di, GdP und GEW 2006 anlässlich ihrer Warnstreiks im öffentlichen Dienst. Kurt Martin, Franz Bsirske, Ulrich Thöne, Konrad Freiberg, Ellen Paschke (v. l.)

Foto: hol

GdP aktiv beteiligte. So bleibt auch aus polizeilicher Sicht die WM „märchenhaft“ und ohne größere Zwischenfälle.

Ein Grund zur Freude: Auf der 12. Bundesjugendkonferenz der GdP in Potsdam feiert die JUNGE GRUPPE 2006 unter dem Motto „40 Jahre JUNGE

sichts der demografischen Entwicklung in Deutschland allgemein und in der Polizei speziell gewinnt die Personengruppe zunehmend an Bedeutung. Die Seniorengruppe (Bund) widmet sich den ganz speziellen Themen der Generation, die die Polizei in Deutschland mit aufge-



JUBILÄUM



Die Fußball-WM 2006 in Deutschland war ein heißer Sommer. Für die Einsatzkräfte vor Ort gab es Eis von der GdP.

baut hat und nun als Aktive, nicht mehr Berufstätige, das gesellschaftliche Leben dennoch mitbestimmen. Ihre Erfahrung und Vorbildfunktion kommt der gesamten Gewerkschaft immer wieder zu Gute.

Im Juni 2007 findet der G8 Gipfel in Heiligendamm statt. Das Treffen der acht führenden Industrienationen verlangt umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen und stellte, ein Jahr nach der WM, einen neuerlichen Großeinsatz mit all seinen Herausforderungen für die Polizei dar. Die GdP betreut wiederum mit einem Großaufgebot an freiwilligen Kolleginnen und Kollegen die eingesetzten Polizistinnen und Polizisten.

In eigener Sache auf die Straße zu gehen, heißt es im September 2007. 3.000 Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte aus allen Teilen der Bundesrepublik – solidarisch mit ihren Kolleginnen und Kollegen in Hessen – versammeln sich in Wiesbaden, um gegen das Lohndiktat der hessischen Landesregierung zu demonstrieren. Diese hatte versucht, per Gesetz die Besoldungserhöhung ohne weitere

Verhandlungen auf die Tarifbeschäftigten zu übertragen. GdP und DGB sehen diesem Versuch, die Tarifautonomie auszuhebeln, natürlich keineswegs tatenlos zu und rufen zu Protest auf.

Ebenfalls im Herbst endet die Gründungsphase der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol). Nach ersten Probeläufen starten noch im selben Jahr die Masterstudiengänge. Damit findet auch ein wichtiges Thema der GdP, die Verbesserung der Polizeiausbildung, eine zeitgemäße Umsetzung.



Halb grün halb blau präsentiert sich die Polizei 2008. Die neuen Uniformen kommen. Foto: A. Bank

Weniger um privaten Geschmack als vielmehr darum, sich optisch europäischen Maßstäben anzupassen, geht es bei der Umstellung der deutschen Polizeiuniformen 2008 von grün auf blau. Schon 2004 wurden in Hamburg die grünen Uniformen abgelegt; nun ziehen andere Bundesländer nach.

Der zunehmenden Aufgabenvielfalt und der damit einhergehenden psychischen Belastung am Arbeitsplatz sowie Möglichkeiten diese zu erkennen und abzubauen, widmet sich das zweite GdP-Arbeitsschutzsymposium im April.

Leere Kassen führen dazu, dass die Arbeitgeber 2008 immer größere Teile der öffentlichen Dienstleistungen (wie z. B. Gebäudemanagement und -instandhaltung, Transportleistungen oder die Essens- und Getränkeversorgung) in private Hände übergeben. Diese Entwicklung sorgt für gravierende organisatorische und personelle Veränderungen. Auf ihrer 4. Tarifpolitischen Konferenz macht die GdP daher unter anderem auf die Gefahren im Zusammenhang mit diesen Privatisierungsbestrebungen aufmerksam.

„25 Jahre Frauenarbeit in der GdP“ heißt es im November 2008. Seit in den 80er-Jahren Frauen auch im Bereich Schutzpolizei arbeiten, gewinnt das Thema Gleichstellung immer mehr an Bedeutung. Die Frauengruppe (Bund) hat sich diesem Thema seit ihrer Gründung mit Vehemenz gewidmet, was sie in einer Ausstellung zum Jubiläum dokumentiert. Die Arbeit der Frauengruppe mit Themen wie Menschenhandel,



Die Junge Gruppe versteht es Zeichen zu setzen: Aktion „SOS – Schutzleute ohne Schutz“ während der 13. Bundesjugendkonferenz im April 2010. Foto: Hagen Immel

Vereinbarkeit Familie und Beruf und Chancengleichheit liefern nicht nur innerhalb der GdP, sondern auch in den öffentlichen Diskussionen wertvolle Beiträge.

splitterte Beamten- und Besoldungsrecht durchsichtiger zu machen. Auch kann das ISF als „Frühwarnsystem“ für Negativentwicklungen fungieren und der GdP



Der im April 2010 in Potsdam auf der 6. Bundesseniorenkonferenz gewählte GdP-Seniorenvorstand: v. l.) Frank Poster, Sigrid Graedtko Jung und Anton Wiemers Foto: Zielasko

Als Service stellt die Bundesgeschäftsstelle im Januar 2009 im Internet-Mitgliederbereich das „Informationssystem Föderalismusreform“ (ISF) zur Verfügung. Die in der Datenbank gesammelten Informationen sollen helfen, das durch die Föderalismusreform von 2006 zer-

helfen schneller und effektiver Maßnahmen einzuleiten.

Begleitend zu den Tarifverhandlungen im Februar 2009 demonstrieren rund 14.000 Menschen, darunter 5.000 GdP-Mitglieder, in Hannover unter dem Motto „Wir wollen 8 % – mindestens 200 Euro



**Konrad
Freiberg,
GdP-Bundes-
vorsitzender
2000 bis heute**



Die Föderalismusreform hat die Schlagkraft der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, Angestellten und Beamten erheblich geschwächt.

Kollegen und Kolleginnen an der Fragebogenaktion. Erste Ergebnisse zeigen einen beunruhigenden Trend: Die Gewalt in diesem Segment steigt weiterhin.

Die Krise mit all ihren Negativwirkungen macht die Tarifverhandlungen extrem schwierig. Nach zähen Verhandlungen kann trotz katastrophaler wirtschaftlicher Lage eine „Nullrunde“ bei den Tarifverhandlungen verhindert werden. Ein Schlichterspruch bringt schließlich das Ergebnis, welches von beiden Seiten Zugeständnisse fordert, das Schlimmste jedoch verhindert. Moderate 2,3 % Entgelterhöhung konnten erkämpft werden. Warnstreiks und Proteste, die die Verhandlungen begleiteten, haben sicher ihren Teil zum Ergebnis beigetragen.

mehr“. Sie setzen damit ein deutliches Zeichen an die Arbeitgeber, den Sparkurs endlich einzustellen und bezeugen gleichzeitig ihre Entschlossenheit, mit allen notwendigen Mitteln für ihre Forderungen einzutreten. Die zähen Ver-

Fazit

Mit ihren Forderungen, Arbeitskämpfen und Aktionen hat sich die GdP nicht nur Freunde gemacht, aber was sie in den letzten 60 Jahren im Interesse der



Die Ausstellung „25 Jahre Frauenarbeit in der GdP“ sorgte bei dem Festakt der Frauengruppe (Bund) für Begeisterung.
Foto: Püschel

handlungen lassen ahnen, welche harten Verhandlungen in den nächsten Jahren anstehen werden.

2010 rückt abermals die zunehmende Gewalt gegen Polizeibeamte ins Zentrum des Interesses. Die GdP fordert die Politik auf, ihre bisherige Gesetzgebung im Hinblick auf Angriffe gegen die Polizei zu prüfen. Gleichzeitig initiiert sie eine länderübergreifende Studie zum Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“, abermals durchgeführt durch das Kriminologische Institut Niedersachsen (KFN). Von Februar bis März beteiligten sich über 20.000

Polizistinnen und Polizisten – und damit letztlich für die innere Sicherheit im Land – erreicht hat, kann sich sehen lassen. Ohne die GdP wäre vieles für die Kolleginnen und Kollegen in ihrem alltäglichen Dienst und für jeden Einzelnen sicher problematischer.

Und auch international hat die GdP über EuroCOP die Arbeits- und Lebensbedingungen der Polizistinnen und Polizisten und die Demokratisierungsprozesse der Polizeien in den neuen EU-Ländern deutlich mitbestimmt.

Laura Ede
Fotos (19): GdP



Sicherheit muss oberste Priorität besitzen

Der Schock vom schrecklichen Ende der Loveparade 2010 sitzt tief. Was sich hier unter tanzanimierenden Techno-Klängen abspielte, war eine Tragödie, wie sie niemals hätte passieren dürfen.

Die GdP spricht den Angehörigen und Hinterbliebenen der 21 Getöteten ihr tiefes Mitgefühl aus. Den zahlreichen Verletzten wünscht sie baldige Genesung.

Aus Respekt vor den Opfern der Tragödie ist es unerlässlich, die Katastrophe zügig und mit Augenmaß aufzuarbeiten. Die Fragen, die es nun zu beantworten gilt: Wie konnte so etwas passieren? Und: Was ist zu tun, um solches nie wieder geschehen zu lassen?

Dafür ist eine sachliche und vorurteilsfreie Untersuchung nötig, eine lückenlose Aufklärung ohne Ansehen der Person und Institution.

Pietätlos und selbstüberschätzend hatte so manch selbsternannter „Sicherheitsexperte“ bereits kurz nach der Katastrophe gemeint zu wissen, wer die Verantwortung für die Tragödie zu tragen habe. Und das, obwohl die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft noch nicht einmal begonnen hatten.

Der GdP-Landesvorsitzende von Nordrhein-Westfalen, Frank Richter, erklärte: „Für zukünftige Veranstaltungen dieser Größenordnung muss die Sicherheit oberste Priorität besitzen. Alle anderen Aspekte haben dahinter zurückzutreten.“ Er fordert, Genehmigungen für derartige Veranstaltungen zukünftig besser durch eine Zentralstelle zu kontrollieren und von der tatsächlichen Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Ordner abhängig zu machen.

Frank Richter würdigt ausdrücklich den Einsatz der Kolleginnen und Kollegen am Unglücksort: „Unser Augenmerk gilt aber auch den vielen Kolleginnen und Kollegen, die als Einsatzkräfte vor Ort waren und teilweise bis an die psychische und physische Belastungsgrenze gehend versucht haben, Menschen zu reanimieren, Schwerverletzte zu versorgen,

Rettungswege freizuhalten. Diese bedürfen jetzt der besonderen Unterstützung. Ihnen muss geholfen werden, die scho-

ckierenden Eindrücke und Erfahrungen zu verarbeiten und wieder in den Alltag zurückzufinden.“

Tetz

Sie haben bis zur völligen Erschöpfung „funktioniert“

Nach der Katastrophe haben viele der vor Ort eingesetzten Kolleginnen und Kollegen noch bis in die Nacht hinein Hilfe vom Betreuungsteam NRW, Seelsorger/innen, SAP (Soziale Ansprechpartner Polizei), Opfer-schutzbeauftragten und Vorgesetzten mit Debriefing-Ausbildung angenommen. Polizeidirektor Ingolf Schween vom PP Hamm gehörte dem Betreuersteam NRW an. DP sprach mit ihm.



Wie haben Sie die Kolleginnen und Kollegen erlebt, die Ihre Betreuung in Anspruch genommen haben?

Sie waren erschöpft, aber auch Ohnmacht, Entsetzen, Wut, Trauer, ein Ge-

fühl der Leere konnten wir wahrnehmen. Manche weinten, waren ruhelos, hilflos, traumatisiert, ausgebrannt. Einige fühlten sich wie in einem Film, unreal und depersonalisiert.



LOVEPARADE

Viele hatten auch im Vorfeld der Tragödie bereits starken Stress auszuhalten. Überwiegend kam zu diesem Event eine riesige Fangemeinde zusammen, auch massenhaft alkoholisierte Menschen. Es gab Kreislaufzusammenbrüche und Erbrechen bei Teilnehmern, zunehmende Aggression, Angriffe und Beleidigungen.

Was mussten die Einsatzkräfte erleben?

Die unmittelbar am Unglücksort eingesetzten Kräfte haben auch für Polizisten Furchtbares durchmachen müssen: erleben von Sterben, die Begegnung mit dem Tod bei einem friedlichen Fest, hilflos zu sein, Reanimationen an vermeintlich bewusstlosen Personen, die aber tatsächlich schon tot waren, die Angst erdrückt zu werden; Angst um das Leben

der Kollegen, traumatisierte Besucher und Kollegen, tanzende alkoholisierte Raver vor der Polizeikette, die unmittelbar vor den Toten aufgezogen war, die groteske Situation lauter Musik und feiernder Loveparade-Besucher angesichts der auf dem Boden liegenden toten Menschen usw.

Dabei haben diese Kolleginnen und Kollegen alles Menschenmögliche getan, um noch Schlimmeres zu verhindern. Sie sind dabei über ihre physischen und psychischen Grenzen gegangen und haben bis zur völligen Erschöpfung „funktioniert“.

Wie hilft die Betreuung hier?

Die Betreuung verfolgt das Ziel, das Geschehene richtig einzuordnen, Erklärungen für das eigene Verhalten/die eigenen Reaktionen jedes einzelnen Betroffenen zu geben und die Selbstheilungskräfte zu aktivieren. Sie erfolgt in Form eines Debriefings (ein strukturierter Gesprächsverlauf zur Krisenintervention). Zur gegenseitigen Unterstützung der am Einsatz beteiligten Personen wurden die Gespräche als Gruppenintervention durchgeführt.

Wie wurde das Betreuungsangebot aufgenommen?

Sehr positiv. Allmählich gelingt es den Allermeisten, die Geschehnisse richtig einzuordnen und in den Alltag zurück zu kehren.

Bei manchen ist in der Folgezeit noch Schlaflosigkeit geschildert worden, ebenso permanente Müdigkeit, Schreckhaftigkeit bei der Wahrnehmung von Blaulicht und Martinshorn, das Vermeiden von Enge, regelrecht besessenes Verfolgen der Berichterstattung über das Ereignis usw.

Trotz aller Bemühungen ist es jedoch nicht auszuschließen, dass es bei einzelnen Personen noch zu Folgeerscheinungen kommen kann.

Können Sie Aussagen dazu machen, wie es die Kolleginnen und Kollegen aufnehmen, dass der Polizei Schuld am Unglück zugewiesen werden soll?

Sie sind wütend darüber, dass der Polizei die Schuld zugewiesen werden soll. Sie empfinden es als beleidigend und ehrenrührig. Allerdings kennen sie dieses Spiel schon und stellen fast resignierend fest: Die Polizei ist immer Schuld!



Sie halfen, wo sie konnten – die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen gingen über ihre psychischen und physischen Grenzen.

*Foto:
Clemens Bilan/ ddp*

*Das Gespräch führte
Marion Tetzner*



Ist Massenpanik vermeidbar?

Die Panik bei der Loveparade in Duisburg am 24.7.2010 mit ihren schrecklichen Folgen hat die Notwendigkeit aufgezeigt, eine Panik rechtzeitig zu erkennen, zu verhindern oder gegebenenfalls einzudämmen. Dazu müssen aber weitverbreitete Vorurteile ausgeräumt werden. Beispielsweise verhalten sich Menschen keineswegs wie Gase oder Billardkugeln, wie ein Physiker meinte, der sich mit den Vorbedingungen von Paniken gemäß physikalischen Gesetzen beschäftigte. Vielmehr spielen Emotionen bei der Panik eine große Rolle.

Es ist wichtig, die Faktoren systematisch darzustellen, die zu einer Panik führen.

Aus der Analyse und dem Vergleich von konkreten Ereignissen, die zur Panik führten und solchen, in denen bei gleicher Ausgangslage eine Panik verhindert werden konnte, habe ich ein Modell der Ursachen und des Verlaufs einer Panik entwickelt, das auf folgenden Erkennt-

ist durch die Meinungen:

- Es liegt eine Gefahr vor.
- Eine Rettung ist nur noch jetzt möglich.
- Es liegt eine „Flaschenhalssituation“ vor: Die Rettungsmöglichkeiten sind räumlich, zeitlich oder hinsichtlich der Ressourcen begrenzt – zu enge Fluchtwege, zu wenig Rettungsboote, zu wenig Nahrung usw.

All das erzeugt Angst, die durch die

ansteckende Wirkung von Angst einen „Lawineneffekt“ hervorrufen kann. Diese Angst äußert sich in Drängeln, Schreien wie „Es brennt!“, „Hilfe!“, „Rette sich, wer kann!“, etc. Hier beginnt das Prinzip der reziproken Affekte zu wirken, welches besagt, dass man die Gefühle, die man bei einer anderen Person wahrnimmt, in

der gleichen Weise äußert, d. h. hier, dass die Angst, die man bei einer anderen Person wahrnimmt, eigene Angst erzeugt. Die eigene Angst wird durch das Schreien usw. der anderen Person noch gesteigert. Es ist die ansteckende Wirkung der Angst, die irrationale, unüberlegte Handlungen nach sich zieht. Dies führt zum Zusammenbrechen der Kooperation, was wiederum den Endzustand der Panik bewirkt.

Verschiedene Faktoren können dabei die Angst hemmen oder fördern, sie sind

in der nebenstehenden Grafik aufgeführt.

Die vier möglichen Verhaltensweisen bei Katastrophen zeigen, dass Panik nicht die einzig mögliche Reaktion auf eine Katastrophe ist, sie ist sogar eine relativ seltene Reaktion.

Faktoren, die einer Panik entgegenwirken

1. Mentale Vorbereitung auf eine Katastrophe bzw. Ausbildung hinsichtlich konstruktiver Reaktionen auf eine Katastrophe

So wird von einem Bergwerksunglück in West Francfort (USA) berichtet, bei dem alle Handlungen, die der Explosion folgten, bestens organisiert waren und die starken Emotionen unter Kontrolle gehalten werden konnten – die Gemeinde hatte schon mehrere Unglücke erlebt und war darauf eingestellt.

Auf einer Bootsausstellung in London wurden die Besucher mit den auf eine solche Umgebung passenden Worten „Ladies and Children first!“ aufgefordert, die Halle zu verlassen, weil eine Zeitbombe der IRA bald explodieren würde. Bemerkenswert gelassen strömten die 25 000 Besucher den Ausgängen zu.

2. Kohäsion (Zusammenhalt) und emotionale Beziehung der Gruppe

In einer realistisch simulierten Feuersituation, in der sich die Versuchspersonengruppe im Laboratorium versammelt hatte, begann plötzlich Rauch durch die Türritzen hereinzuströmen. Sirenen heulten auf; und die Tür war auf einmal verschlossen. Diejenigen, die zu organisierten Gruppen gehörten, wie z. B. die Sportmannschaft von Harvard, die mehr als ein Jahr zusammen trainiert und gelebt hatte, zeigten mehr Angst und waren der Panik näher als z. B. eine unorganisierte Gruppe von Harvard-Studenten, die sich vorher nie getroffen hatten. Die organisierten, kohäsiven Gruppen zeigten jedoch auch mehr Führung, reagierten einheitlicher und entwickelten schneller einen „Schlachtplan“ als die unorganisierten Gruppen.

Es erscheint zunächst verwunderlich, dass gerade die kohäsiven Gruppen mehr Angst zeigten, doch kann man hier das Prinzip der reziproken Affekte (bzw. des Beobachtungslernens) heranziehen: Die Angst, die man bei einer Person wahrnimmt, die einem nahe steht bzw. zu der



nissen beruht:

1. Menschen reagieren keineswegs in allen Katastrophensituationen mit Panik. Man kann ihr Verhalten in Katastrophen im Wesentlichen in vier Reaktionsmuster unterteilen:

- aktiv – passiv und
- angepasst – unangepasst

2. Eine Panik ist letztlich der Endzustand eines Prozesses (s. Grafik S. 22). Bei mehreren Menschen läuft gleichzeitig ein kognitiver Prozess ab, der gekennzeichnet



PANIK

man ein gutes Verhältnis hat, wird im größeren Maße Angst auslösen als die Angst, die man bei einer neutralen Person beobachtet. Dem entspricht die Erkenntnis, dass Kinder das emotionale Verhalten vorzugsweise von Bezugspersonen (Mutter, Vater usw.) übernehmen, eine ängstliche Mutter also ihre Angst leicht auf das Kind überträgt.

Andererseits wirkt die Anwesenheit einer gefassten Bezugsperson angstmindernd („Urvertrauen“).

3. Persönlichkeitsunterschiede

Hinweise auf Persönlichkeitseigenschaften, die panisches Verhalten begünstigen oder verhindern, gibt es relativ wenige. Keineswegs aber sind es nur labile,

„Hysteriker“, „Unbeherrschte“, die auf eine Katastrophe panikartig reagieren.

Personen, die bei einer Erdbebenkatastrophe konstruktives Verhalten zeigten, wurden mit Begriffen wie: „aktive und energische Personen“, „Führerin in allen Lebensfragen ihrer Familie“, „die stets für alle sorgt“, „aktiver, energischer Mensch, von etwas egoistischem Charakter“, „mu-



PANIK

tiger, entschlossener, seiner Sache ergebener Mensch“ usw. bezeichnet.

4. Stärke der angstausslösenden Reize

Man kann annehmen, dass bei starken angstausslösenden Reizen der Einfluss der Persönlichkeitsunterschiede geringer wird, d. h., dass mehr Menschen in Panik geraten.

So wird die (fiktive) Bedrohung durch Marmenschen – wie nach einem Hörspiel von Orson Wells bei einigen Menschen erfolgt – bei den meisten wohl weniger

Affekte, d. h., der ansteckenden Wirkung der Angst, zur eigentlichen Panik („Paniksturm“) wird.

Wie groß die Gefahr ist, dass Gerüchte und Wahrnehmungstäuschungen zu einer Panik führen, zeigt das Kentern des Nil-Dampfers „Dandarah“ am 28. Mai 1959: Als er ans Ufer zurückkehren wollte, weil technische Störungen bemerkt worden waren, vollzog sich dieses Manöver zunächst in völlig normaler und geordneter Weise. Erst als das Gerücht aufkam: „Wir schaffen es nicht mehr!“ drängten die Passagiere in

zei war weit und breit nicht zu sehen. Die Menge drängte zu den Eingängen, so dass viele Menschen zu ersticken drohten. Aber plötzlich begannen einige in der Menge rhythmisch zu rufen „nicht drängen!“, bis der Ruf von der ganzen Menge aufgenommen und im Chor gemeinsam gesungen wurde. Das Ergebnis war erstaunlich; Ruhe und Ordnung wurde wiederhergestellt, der Druck nahm ab, eine kollektive Hemmung hatte sich in der gesamten Warteschlange breitgemacht.

Auch eine Person, die mit einem lauten Kommando die Aufmerksamkeit auf sich lenkt, kann beruhigend und disziplinierend auf die Anwesenden einwirken. Ein anschauliches Beispiel dafür ist das Geschehnis, das aus einem Petersburger Theater überliefert ist: Als während einer Vorstellung ein Brand ausbrach und einer der Zuschauer gerade zu dem Ruf „Feuer!“ ansetzen wollte, drückte ein neben ihm sitzender zaristischer Offizier ihn mit gebieterischer Geste auf dessen Sitzplatz zurück, zog blitzschnell eine Pistole, sprang auf die Bühne, hielt den überraschten Zuschauern mit entschlossener Gebärde die

Pistole entgegen und rief im Befehlstone: „Im Namen des Zaren! Niemand verlässt ohne meinen Befehl diesen Raum!“

Es gelang dem Offizier durch seine beherrschende Erscheinung, durch sein forsches, mutiges Auftreten und durch seine präzisen Anweisungen die Zuschauer in seinen Bann zu schlagen und sie nach und nach geordnet und unter Mitnahme der Garderobe aus dem brennenden Theater hinauszudirigieren. Der Offizier hatte durch sein blitzschnelles Handeln verhindert, dass eine *Zone der Instabilität* entstand bzw. sich ausbreitete, bei der schon ein kleines Ereignis (jemand ruft z. B. „Feuer!“) genügt hätte, eine Panik in Bewegung zu setzen.

Problematisch wäre in diesem Zusammenhang aber der Versuch, die Aufmerksamkeit der verängstigten Personen durch

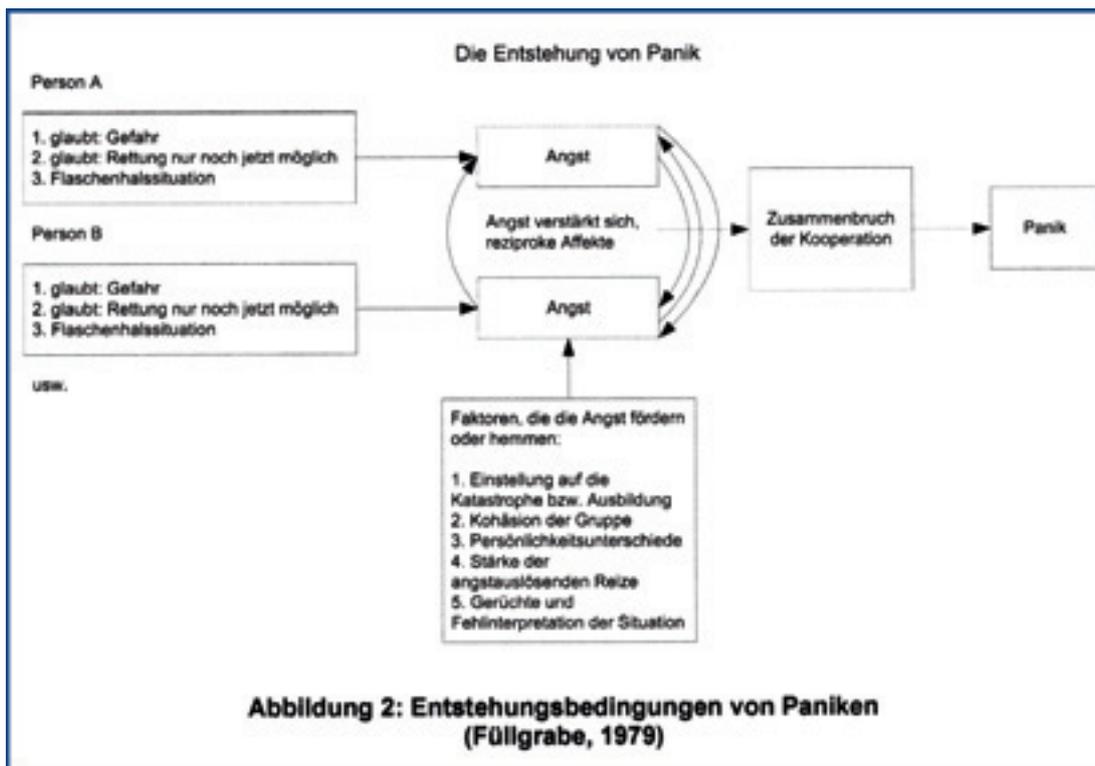


Abbildung 2: Entstehungsbedingungen von Paniken (Füllgrabe, 1979)

angstausslösend erlebt als die direkte Bedrohung durch einen Brand – vermutlich, weil sich noch keine direkte Bedrohung des Lebens durch eine vermeintliche Invasion der Marmenschen angenommen wird und auch keine „Flaschenhalssituation“ (enger Fluchtweg) vorliegt.

Damit soll aber nicht gesagt werden, dass ein schwächerer Reiz keine Panik auslösen kann.

5. Gerüchte und Fehlinterpretation der Situation

Besonders bei einer ausgeprägten Erwartungshaltung (z. B. Kirchenbesucher vermuteten, dass die Decke einstürzt, weil etwas Kalk von der Decke rieselte) können selbst schwache oder fehlgedeutete Reize eine Panik in Gang setzen, die aber erst durch die Wirkung reziproker

panikartiger Angst auf die dem Ufer zugewandte Schiffseite. Durch die plötzliche Gewichtsverlagerung kenterte das Schiff. Die Folgen: 192 Tote und Vermisste.

Gegenmaßnahmen

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass Panik ein Prozess ist, der sich entwickelt, und nicht ein Verhalten, das von einem Augenblick zum anderen plötzlich da ist. Man kann in der *Anfangsphase* die entstehende Angst durch einen starken Gegenreiz abbauen. Ein anschauliches Beispiel dafür gab ein Zeuge eines Vorfalls in Paris: Die Umgebung des Velodrome d’Hiver war schwarz von Menschen, die für ein großes Rennen anstanden. Es gab nur zwei schmale Eingänge, und die Poli-



einen Schuss zu gewinnen. Die Möglichkeit, Massen durch Warnschüsse zum Stehen zu bringen, ist erfahrungsgemäß gering; vermutlich kann man nur im *Anfangsstadium* einer Panik durch einen Schuss die Aufmerksamkeit auf sich lenken. Und auch in diesem Fall muss der Menge klar sein, wer geschossen hat (er muss z. B. erhöht stehen usw.), damit nicht der Eindruck entsteht, dass in die Menge geschossen wird, weil sonst die Panik noch gefördert wird.

Im Anfangsprozess eine Panik zu verhindern, ist auch durch Informationen möglich. Wenn z. B. eine U-Bahn wegen eines Defektes in der Stromversorgung in einem Tunnel stecken bleibt, werden die Insassen wohl nur sehr langsam unruhig und ängstlich. Hier kann aber ebenfalls eine Panik entstehen, wenn zwei Prinzipien zu wirken beginnen, die Unruhe und Ängstlichkeit steigern:

1. Mangel an Information und
2. Unfähigkeit, etwas tun zu können.

Bei einem solchen Vorfall, muss man gegen diese Prinzipien angehen: durch häufige Durchsagen und Ansprachen des Begleitpersonals des Zuges. Dadurch werden Informationen (gegen die Gerüchtbildung) vermittelt und außerdem dem Gefühl des „Im-Stich-gelassen-Werdens“ entgegengewirkt. Es sollten Informationen über die Ursachen des Vorfalles, aktive Hilfe von außen, Rettungsmöglichkeiten, Zeitdauer bis zur Rettung usw. vermittelt werden.

Panik in Sportstadien

Auch in Sportstadien können Paniken vorkommen. Es gab in der Vergangenheit viele traurige Beispiele dafür. Konsequenzen aus den Analysen dieser Beispiele waren u. a. bauliche Veränderungen in den Stadien. Den abströmenden Zuschauermassen dürfen keine Hindernisse entgegenwirken. Außerdem ist es beispielsweise sinnvoll, Säulen in der Nähe der Ausgänge zu errichten, als „Wellenbrecher“. Und: Architekten sollten die Gänge nicht unbesehen an einer Stelle erweitern, um sie anderswo wieder zu verengen: Sobald der Weg breiter wird, versuchen die Leute, einander zu überholen, und vor der Verengung bildet sich ein Pfropf.

Darüber hinaus sind Konflikte und Gewalt bereits durch Maßnahmen im Vorfeld weitestgehend auszuschalten. Gerade bei einer starken Emotionalisierung, wie sie bei Fußball entsteht, kann sich

eine instabile Lage aufbauen – die Voraussetzung für eine Katastrophe. Schon durch einen kleinen Vorfall können dann Gewalt und Chaos ausbrechen (s. Chaostheorie). Durch die Personalisierung der Eintrittskarten kann z. B. verhindert werden, dass bekannte Hooligans ins Stadion gelangen.

Es müssen außerdem geeignete Sprecher ausgebildet werden, gegebenenfalls auch mehrsprachig. Die Zuschauer sollten rasch und zugleich locker (nicht aggressiv) bei der ersten Unfughandlung angesprochen werden.

In einer kritischen Situation sind bei der Ansprache verschiedene Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Sprecher muss an einer gut sichtbaren Stelle (Podium, Stuhl usw.) die nötigen Verhaltensweisen benennen.
2. Die Stimme muss ruhig sein, weil sonst die eigene Unruhe die Angst oder andere negative Gefühle des Publikums verstärkt (reziproke Affekte).
3. Die Ansagen müssen konkrete Verhaltenshinweise enthalten. Erst dann könnten Gründe für die Ansage genannt werden, wobei zu beachten ist, dass Wörter wie „Brand“, „Panik“ u. ä. eine Panik erst auslösen können.

Lenkende Maßnahmen

Wenn schon eine beunruhigende Situation vorliegt oder bereits Fluchtbewegungen des Publikums im Gange sind, sind panikvermeidende Maßnahmen nur schwer durchzuführen. Deshalb sind die folgenden Ausführungen nur als Anhaltspunkt zu werten.

Das zentrale Problem des Sprechers (des Polizeibeamten) besteht in einer emotional aufgeheizten Stimmung darin, sich überhaupt Gehör zu verschaffen. Dazu muss er an einer gut sichtbaren Stelle stehen (Podium, Tisch, Treppe, Auto usw.). Mit einer lauten Kommandosprache sollen einfache Anordnungen gegeben werden, die mit hinweisenden Gesten verbunden sind:

„Dorthin!!“ (Arm zeigt in die Richtung)

„Stopp!!“ (Arme ausgebreitet).

Ein emotional aufheizender akustischer Reiz muss durch einen starken Gegenreiz neutralisiert werden, etwa durch Musik, laute, scharfe Kommandos. Warnschüsse können dagegen die Panik noch verstärken, wie bereits erwähnt.

Der Versuch, mit einer Polizeikette die sich im Zustand der Panik befindenden Menschen aufhalten zu wollen, ist zum Scheitern verurteilt. Dagegen muss ver-

sucht werden, der fliehenden Masse ein Ventil (z. B. ins Freie) zu öffnen. Wenn die Situation es zulässt, sollte versucht werden, die Masse zu teilen, um durch Isolierung eine schneeballartige Auswirkung einzudämmen und somit die Möglichkeit der Einwirkung zu erhöhen.

**Dr. Uwe Füllgrabe,
Psychologieoberrat a. D.
Literaturangaben beim Autor**



„Das Zeug gehört in den Müll-, nicht in den Verpflegungsbeutel ...“

Der Verpflegungs-Skandal kommt aus Nordrhein-Westfalen. Dort waren die Kolleginnen und Kollegen im wahrsten Sinne des Wortes satt von dem, was ihnen zugemutet wurde. Nicht nur einmal. Aber der Reihe nach:

Bereits im Juni 2010 hat die GdP in NRW auf die unzumutbare Verpflegungssituation hingewiesen. Zu diesem Zeitpunkt lagen massive Beschwerden aus etlichen Behörden vor – bemängelt wurden sowohl Quantität als auch Qualität. Darauf reagierte das Landesamt für Zentrale polizeiliche Dienste am 21.6.2010 mit einer Pressemitteilung:

Münster erhielt 35 Verpflegungsbeutel, von denen 12 im inneren Blutanhaftungen auswiesen.

Wie den Kolleginnen und Kollegen zumute war, die solche Verpflegungsbeutel angeboten bekamen, kann man sich vorstellen.

Zur Zufriedenheit dürfte solche Behandlung auf keinen Fall beitragen, sondern eher gehörigen Frust erzeugen. Und der ist in den anstrengenden Einsätzen enorm hinderlich.

Im GdP-Positionspapier „Versorgung im Einsatz“ von 2008 ist daher formuliert: Die Verpflegung ist die tragende Säule im Einsatz und erfordert den größten Aufwand an Personal, Material und Finanzmitteln.

Aus Sicht der GdP ist die Privatisierung der polizeilichen Einsatzküchen daher schnellstmöglich rückgängig zu machen. Auch mit dem Wissen darum, dass durch die Privatisierung die Verpflegung nicht preiswerter wurde, sondern eher kostenintensiver.

scheiden, von wem sie bekocht und versorgt werden wollen. Denn die Erfahrung zeigt uns: Die Verpflegung ist optimal gewährleistet, wenn sie mit polizeieigenen Mitteln durchgeführt wird.“

Jörg Radek, Mitglied im Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV) der GdP, u. a. zuständig für den Bundesfachausschuss (BFA) Bereitschaftspolizei:

„Das gibt’s doch nicht! Das Zeug gehört in den Müll-, nicht in den Verpflegungsbeutel!“, schimpft Jörg Radek, als er die Bilder von den vergammelten Inhalten und den mit Blut verunreinigten Verpflegungsbeuteln sieht. „Ich würde gern mal einen fernsehbekannten Restauranttester solche Beutel begutachten lassen – die Öffentlichkeit wäre schockiert – und froh, dass ihre solchen Zumutungen erspart bleiben. Die GdP hat die sozialen Standards bei der Bewältigung von polizeilichen Lagen in punkto Unterbringung und Verpflegung im Mai 2008 in einem Positionspapier beschrieben. Nach Auswertung der verschiedenen Anlässe und Erfahrungen müssen wir grundsätzlich feststellen: Private Caterer sind nicht in der Lage, die spezifischen Verpflegungsbedürfnisse der Polizei zu organisieren. Einsatzküchen der Polizei, stationär und mobil, sichern hingegen diese Standards und erleichtern damit die Einsatzdurchführung. Es ist ein Gebot der Fürsorge, sie dort wieder einzurichten, wo sie abgeschafft wurden.“



Der Gipfel der Geschmacklosigkeit – blutbeschierte Verpflegungsbeutel
Foto: GdP

Tetz

Die Zwischenfälle bei der Verpflegung bei der Polizei seien ausgeräumt.

Das ging schnell, könnte man meinen und zufrieden sein.

Aber die Realität sah anders aus. Der Zustand hatte sich keineswegs geändert.

Davon kündeten verdorbene Schnitzel und Frikadellen in Mettmann, unzureichende Verpflegung auf der Rheinkirmes in Düsseldorf, verdorbenes Schweinefleisch und Bierwurst im Düsseldorfer Einsatzabschnitt der Loveparade, rohes nicht durchgebratenes Fleisch in Wuppertal sowie Butter und Käse mit abgelaufenem Verfallsdatum in Bochum – all das wurde durch private Caterer an unsere Kolleginnen und Kollegen ausgeliefert.

Der Gipfel wurde jedoch am 4.8.2010 beim Freundschaftsspiel BVB-Manchester City erreicht: Der Einsatzzug der 17. BPH

GdP-Landesvorsitzender von NRW, Frank Richter:

Die jüngsten Vorkommnisse haben das Fass zum Überlaufen gebracht. Ich erwarte vom Innenministerium umgehend ein sachgerechtes Krisenmanagement. Die zentrale Verpflegung durch die vom Innenministerium bestimmten Caterer hat sich als Flop erwiesen – den die Kolleginnen und Kollegen nun ausbaden müssen. Wir fordern das IM auf, die Verträge mit den Caterern, die nachweislich verdorbene Speisen geliefert haben, umgehend außerordentlich zu kündigen und den Behörden wieder die Möglichkeit einzuräumen, selbst zu ent-



GBV-Mitglied Elke Gündner-Ede, zuständig u. a. für den BFA Verwaltung:

Ich halte das für einen Skandal! Was unseren Kolleginnen und Kollegen zugemutet wird – das entspricht in keiner Weise der Wertschätzung, die sie verdient haben! Das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen: Letztendlich werden unsere Kolleginnen und Kollegen im Einsatz von privaten Caterern miserabel versorgt, dafür kostet die Sache mehr – das ist nicht mehr nachzuvollziehen. Und das Frustrpotenzial bei den Kolleginnen und Kollegen steigt.



Alkoholsucht und ihre Folgen in der Arbeitswelt des öffentlichen Dienstes

– Teil I –

In diesem Beitrag geht es überwiegend um beamten- und arbeitsrechtliche Probleme, die häufig im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch und Alkoholabhängigkeit auftreten. Er richtet sich an alle, die Informationen über den Umgang mit Suchtkranken im öffentlichen Dienst benötigen, insbesondere an Führungskräfte sowie an Kolleginnen und Kollegen, die mit dem Problem in Berührung kommen.

Aber auch von der Alkoholsucht Betroffene oder Gefährdete soll diese Zusammenfassung unterstützen. Sie sollen wissen, dass sie nicht allein gelassen werden, wenn sie gegen ihre Erkrankung ankämpfen.

Vorauszuschicken ist, dass es nicht um die nur gelegentliche, missbräuchliche Verwendung von Alkohol geht, die innerdienstlich durchaus Bedeutung haben und sogar zum Verlust des Arbeitsplatzes führen kann. Hierzu liegen genügend Literatur und Rechtsprechung vor. Es geht auch nicht um die missbräuchliche außerdienstliche Verwendung von Alkohol, die – soweit nicht straf- oder ordnungsrechtlich relevant – rechtlich regelmäßig keinerlei Bedeutung hat.

In der westlichen Welt ist Alkohol – auch der Missbrauch! – gesellschaftlich überwiegend geduldet, abgesehen von der unter Strafe gestellten Verwendung in bestimmten Situationen wie z. B. im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr. Der mäßige Konsum von Alkohol und dessen gewünschte Effekte sind auch keineswegs grundsätzlich abzulehnen; es handelt sich aber dennoch um eine bewusstseinsverändernde Droge, die in den verschiedenen Kulturkreisen z. T. rechtlich unterschiedlich behandelt wird. Alkohol ist in vielen Fällen fester Bestandteil des täglichen Konsums. In unserer Gesellschaft wird die Substanz sogar nicht nur toleriert, sondern gehört fast schon zum Alltag.

Arbeitswelt nicht ignorieren, muss aber bei aller Toleranz verlangen, außer Kontrolle geratenen Gebrauch des Alkohols von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wieder in den Griff zu bekommen, um wenigstens weitere Schäden für die Betroffenen und ihr dienstliches Umfeld zu verhindern.

Besonders hingewiesen werden soll auf das latente Suchtpotenzial des Alkohols, das zur Abhängigkeit führen kann, auch wenn es weniger hoch ist als bei anderen Drogen und im Prinzip gesellschaftlich billigend in Kauf genommen wird. Die hohe Zahl der Betroffenen spricht deutlich für ein erhebliches Missbrauchspotenzial, wenn auch nicht jeder Alkoholgenuss, auch nicht jeder Missbrauch des Stoffes, stets zu irreversiblen Folgen führt.

Definition der Alkoholkrankheit

Alkoholkrankheit ist gekennzeichnet vom starken, gelegentlich übermächtigen Verlangen, Alkohol zu konsumieren. Das Suchtpotenzial hat nach zumeist Jahren des Alkoholkonsums Abhängigkeit erzeugt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bezeichnet deshalb die Krankheit unter ICD 10 als „F 10.2 Abhängigkeits-

syndrom“, und versteht darunter „eine Gruppe körperlicher, Verhaltens- und kognitiver Phänomene, bei denen der Konsum einer Substanz für die betroffene Person Vorrang hat gegenüber Verhaltensweisen, die von ihr früher höher bewertet wurden“.

Abhängig von Suchtmitteln ist jeder, • der die Einnahme des Suchtmittels nicht

beenden kann, ohne dass unangenehme Zustände körperlicher oder seelischer Art auftreten oder

- der immer wieder so viel von dem Suchtmittel zu sich nimmt, dass es ihn selbst oder andere schädigt.

Die Diagnose „Abhängigkeit“ sollte nur gestellt werden, wenn irgendwann während des letzten Jahres drei oder mehr der folgenden Kriterien gleichzeitig erfüllt waren:

- ein starker Wunsch oder eine Art Zwang, psychotrope Substanzen oder Alkohol zu konsumieren,
- verminderte Kontrollfähigkeit bezüglich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Konsums,
- ein körperliches Entzugssyndrom bei Beendigung oder Reduktion des Konsums, nachgewiesen durch die substanzspezifischen Entzugssymptome oder durch die Aufnahme der gleichen oder einer nahe verwandten Substanz, um Entzugssymptome zu mildern oder zu vermeiden,
- Nachweise einer Toleranz (Um die ursprünglich durch niedrigere Dosen erreichten Wirkungen der psychotropen Substanz hervorzurufen, sind zunehmend höhere Dosen erforderlich)
- fortschreitende Vernachlässigung anderer Vergnügen oder Interessen zugunsten des Substanzkonsums; erhöhter Zeitaufwand, um die Substanz zu beschaffen, zu konsumieren oder sich von den Folgen zu erholen.
- anhaltender Substanzkonsum trotz des Nachweises eindeutiger schädlicher Folgen, wie z. B. Leberschädigung durch exzessives Trinken, depressive Verstimmungen infolge starken Substanzkonsums (oder drogenbedingte Verschlechterung kognitiver Funktionen)

Kennzeichnend und auch für das Umfeld besonders wichtig bei der Auseinandersetzung mit Alkoholkrankheit ist, dass Betroffene regelmäßig nicht erkennen oder wenigstens nicht wahrhaben wollen, dass sie erkrankt und therapiebedürftig sind. Der innere Zwang, Alkohol zu konsumieren, wird Betroffenen selbst meist erst bewusst, wenn versucht wird,

„ In unserer Gesellschaft wird die Substanz sogar nicht nur toleriert, sondern gehört fast schon zum Alltag. „

In bestimmten Gruppen (z. B. Vereinen) gibt es feste Trinkrituale, Abstinenz wird verlacht, Trinkfestigkeit gelobt! Die Werbung trägt zum Missbrauch bei und fördert, statt zu verhindern. Damit hat die Umwelt wegen der Verbreitung und Häufigkeit des Alkoholkonsums jedenfalls Einfluss auf die Entstehung von Abhängigkeit. Dies kann auch die Ar-



den Konsum zu beenden oder zu kontrollieren.

Andere haben aber oft das Verhalten oder allmählich auftretende Verhaltensänderungen bereits früher wahrgenommen, zumeist aber die Erkrankten nicht auf ihre Beobachtungen hingewiesen! Das gilt im privaten wie im beruflichen Umfeld. Sicher ist das nicht einfach, aber dadurch werden Betroffene behindert, sich ihrer Erkrankung zu öffnen.

Die Ursachen der Alkoholkrankheiten sind vielfältig und multikausal. Laut Fachliteratur können weder die biologischen, noch die psychologischen oder soziologischen Ansätze allein das komplexe Geschehen der Entstehung von Abhängigkeit (Sucht), also auch von Alkoholismus, erklären. Erst eine Zusammenschau aller Faktorengruppen unter systemischen Gesichtspunkten könne der Vielfalt der Gegebenheiten gerecht werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Bedingungsfaktoren als Regelkreise gegenseitig beeinflussen, meist im Sinne einer Verstärkung nach Art eines Teufelskreises. Es handelt sich jedenfalls nicht um eine psychische Labilität oder einen Charaktermangel.

Der Autor:



Ernst-Albrecht Schwandt, Ministerialrat a.D. war die meiste Zeit seines aktiven Dienstes im Personalwesen tätig, davon über 20 Jahre bei der 2003 aufgelösten Behörde des Bundesdisziplinaranwalts, die letzten Jahre als Vertreter des Behördenleiters. Er ist Autor vieler Veröffentlichungen, u.a. des 2010 in der 6. Auflage erschienenen Leitfadens „Das Disziplinarverfahren“ (Carl Heymanns Verlag) und führt seit Jahren Seminare zum Disziplinarrecht durch.

Verantwortlichkeit für die Alkoholkrankheit

Alkoholkonsum und damit auch das Risiko, eventuell alkoholabhängig zu werden oder zu bleiben ist grundsätzlich pri-

Die Alkoholkrankheit ist wie jede andere Krankheit nicht schuldhaft verursacht und kann damit auch keine schuldhafte, beamtenrechtliche oder arbeitsrechtliche Pflichtverletzung sein.

vate Angelegenheit. Die Alkoholkrankheit ist wie jede andere Krankheit nicht schuldhaft verursacht und kann damit auch keine schuldhafte, beamtenrechtliche oder arbeitsrechtliche Pflichtverletzung sein. Alkoholsucht als solche ist disziplinar grundsätzlich nicht relevant. Es kann auch nicht vorgeworfen werden, dass bei einem Beamten Kontrollverlust eingetreten ist und er deshalb unfähig war, auch nur für einen kürzeren Zeitraum ohne Entzugserscheinungen auf Alkohol zu verzichten. Tarifbeschäftigten kann infolge der Abhängigkeit zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung ebenfalls kein Schuldvorwurf gemacht werden.

Selbstverantwortung

Betroffene sind dennoch grundsätzlich nicht völlig frei von jeglicher Selbstverantwortung im Zusammenhang mit ihrer Krankheit. Trotz Alkoholkrankheit besteht – unter strengen Voraussetzungen – die Möglichkeit einer krankheitsbedingten (personenbedingten) Kündigung. Z. B. können erhebliche alkoholbedingte Fehlzeiten eine solche rechtfertigen.

Beamtenrechtlich wurde schuldhaftes und damit folgenbehaftetes Verhalten als Pflichtverletzung trotz Alkoholkrankheit angenommen, wenn z. B. einem Polizeibeamten nach mehrfacher Alkoholtherapie und wiederholtem Rückfall das Ruhegehalt aberkannt wurde, weil er für seinen Bereich die ordnungsgemäße Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch sein Verhalten unmöglich gemacht und damit dem

Dienstherrn grundsätzlich hinreichenden Anlass geboten hat, sich einseitig von ihm zu trennen.

Die Erkrankung ändert also nichts am Anspruch der Arbeitgeber-/Dienstherrnseite auf die Leistung der Betroffenen im Dienst.

Betroffene ist aber die Chance zu geben, trotz Vorliegen einer Alkoholkrankheit die Arbeits-/Dienstfähigkeit wieder herzustellen, und verpflichtet die Arbeitgeberseite, ihren Beitrag dazu zu leisten (und nicht nur das Arbeitsentgelt zu zahlen oder dieses streichen zu können).

Ausmustern, Hilfe oder Druck?

Es ist daher aufzuzeigen, wie im Zusammenwirken zwischen Betroffenen und der Arbeitgeberseite/dem Dienstherrn das Dienstleistungsverhältnis aufrechterhalten werden kann. Eine endgültige Ausmusterung der Betroffenen, die einseitig und zumeist gegen deren Willen erfolgt, muss die Ausnahme sein und aussichtslos und damit unzumutbaren Fällen vorbehalten bleiben.

Infolge der zumeist fehlenden Krankheitseinsicht werden Betroffene aber selten den ersten Schritt machen können, die Hilfe ihrer Umwelt, insbesondere der Vorgesetzten, zu erbitten. Die Hilfe muss also angeboten (und angenommen!) werden. Ein gewisser Druck darf dazu flankierend nicht unzulässig sein.

Therapiemöglichkeiten/ Therapieziele

Es kann nicht erwartet werden, dass Betroffene sich selbst an den Haaren aus ihrer Lage ziehen, wenn man sie nur auf die Situation hinweist. Kollegiale oder auch deutliche Hinweise der Vorgesetzten können nicht erreichen, dass der Alkoholkonsum eingestellt wird und dadurch Besserung eintritt.

Es bleibt regelmäßig für Betroffene nur eine entsprechende Therapie übrig. Welche der Einzelne benötigt, kann nur im Einzelfall festgestellt werden. Die Besonderheit einer Therapie der Alkoholkrankheit besteht darin, dass sie keine Behandlung, z. B. medikamentöser Art ist, die in einer einfachen Befolgung ärztlicher Anweisungen besteht. Sondern Ziel einer solchen Therapie ist es, eine Verhaltensänderung Betroffener im Umgang mit sich und dem Alkohol zu erreichen. Ziel ist eine lebenslange Abstinenz. Von einer Heilung im Sinne eines



völligen Verschwindens der Symptome kann aber nicht gesprochen werden, da eine latente Rückfallgefahr auch bei anhaltender Abstinenz zurückbleibt. Ohne auf Einzelheiten eines denkbaren Therapieverlaufs einzugehen, sind generelle Behandlungsziele einer Abhängigkeit, den Betroffenen in seiner Persönlichkeit zu stabilisieren, ihn zu rehabilitieren und vor allem zu reintegrieren. Entscheidend ist dabei, den Abhängigen zu motivieren und Rückfällen vorzubeugen.

Die Behandlung einer Abhängigkeit gliedert sich in:

- **Kontakt- und Motivationsphase** – Hier geht es darum, die Abhängigkeit zu erkennen, was aufgrund der Tendenz zur Verheimlichung der Sucht oft erst sehr spät geschieht. Der Betroffene muss zur Therapie motiviert werden, wobei der Einfluss von Selbsthilfegruppen hilfreich sein kann.
- **Entgiftungsphase** (körperlicher Entzug) – Sie wird meist stationär durchgeführt, und es muss besondere Aufmerksamkeit auf Entzugserscheinungen gerichtet werden.
- **Entwöhnungsbehandlung** – In der Entwöhnungsphase soll der Betroffene lernen, ohne die Droge zu leben; es werden vielfältige psychotherapeutische Maßnahmen eingesetzt. Der Abhängige soll beispielsweise durch die Gruppentherapie erneut Eigenverantwortung entwickeln und größeres Selbstbewusstsein aufbauen. In der Arbeit mit Angehörigen wird außerdem versucht, die oft gestörten familiären Beziehungen zu verbessern.
- **Nachsorge- und Rehabilitationsphase und Rückfall-Vorbeugung** – Hierbei geht es um eine langfristige Stabilisierung des Betroffenen – dabei spielt die Unterstützung beim Wiedereinstieg in den Beruf und das gewohnte Umfeld eine entscheidende Rolle. Um Rückfällen vorzubeugen, ist das Treffen mit anderen Betroffenen in Selbsthilfegruppen oft hilfreich.

Bei der Behandlung von Abhängigkeit arbeiten verschiedene Stellen eng zusammen. Aktives Mitwirken der Betroffenen ist dabei erforderlich und wesentlich, ähnlich wie bei einer Psychotherapie, die ebenfalls ein hohes Maß an Öffnung und Mitwirkung der Betroffenen verlangt. Auch besondere finanzielle Aufwendungen können zusätzlich zu Beihilfe- oder Versicherungsleistungen für eine Therapie notwendig werden, sind aber zumutbar, wenn sie zur Bekämpfung der Alkoholkrankheit erforderlich sind.

„**Gründe dafür, dass eine Therapie nicht zumutbar sein sollte, sind daher schwer vorstellbar.**“

Eine Alkoholtherapie ist zwar ein komplexes und langwieriges Verfahren, aber andererseits kein schwerwiegender Eingriff in die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit. Gründe dafür, dass eine Therapie nicht zumutbar sein sollte, sind daher schwer vorstellbar.

Fürsorgepflicht der Vorgesetzten/Arbeitgeberseite – Prävention

Das Hilfsangebot für eine Behandlung muss zuvörderst durch Vorgesetzte umgesetzt werden, zumal sie auch über rechtliche Druckmittel verfügen, auf die noch einzugehen sein wird. Ziel ist, Betroffene zu motivieren, eine Therapie zu akzeptieren. Dieses Ziel ist Verpflichtung. „Nur wenn Führungskräfte ihre Fürsorgepflicht konsequent wahrnehmen und rechtzeitig die richtigen Schritte einleiten, kann Betroffenen oder Gefährdeten geholfen werden. Führungskräfte haben die Aufgabe, allen Beschäftigten die Gefahren vor Augen zu führen, die sich aus einer Suchterkrankung ergeben können, bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes. Dabei muss die Sorge um die Gesundheit der Beschäftigten bei allen Maßnahmen den Vorrang haben“, stellte der BKA-Präsident Jörg Ziercke auf der Jahrestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft „Suchtberatung in der Polizei“ (BAG Sucht) in der Polizei 2009 klar. Deutlicher kann die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht für Alkoholranke kaum beschrieben werden.

Mangelnde Fürsorge der Vorgesetzten hat hingegen selbst dann noch Auswirkungen, wenn Vorgesetzte Gründe haben, das Dienstverhältnis beenden zu wollen. Das BVerwG stellte 1996 fest: „Eine unterbliebene Hilfestellung durch die Dienststelle ... (kann) disziplinarrechtlich (entlastend) von Bedeutung werden, wenn der Beamte angeschuldigt wird, nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit unternommen zu haben.“ Auch arbeitsrechtlich wird dies ähnlich gesehen. „Aus Gründen der Ver-

hältnismäßigkeit und für die Stellung der bei einer krankheitsbedingten Kündigung zwingend notwendigen Negativprognose, dass der Arbeitnehmer über eine längere Dauer mit deutlich eingeschränkter Leistungsfähigkeit arbeite oder ganz ausfalle, hat der Arbeitgeber, der einem alkoholkranken Arbeitnehmer aus personenbedingten Gründen kündigen will, in der Regel zuvor die Chance zu einer Entziehungskur zu geben“, heißt es in einem Urteil des LArbG Berlin-Brandenburg.

Sofern Dienstvereinbarungen über Maßnahmen zur Unterstützung abhängiger/gefährdeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgeschlossen worden sind, nehmen sich Vorgesetzte sogar ausdrücklich selbst als Partner in die Verpflichtung. „Enthält eine Betriebs-/Dienstvereinbarung über den Umgang mit alkoholkranken oder alkoholgefährdeten Mitarbeitern Regelungen über die Vorgehensweise bei einem Rückfall, verstößt eine Kündigung gegen das Kündigungsschutzprinzip der Verhältnismäßigkeit, wenn und soweit sich der durch die Vereinbarung verpflichtete Arbeitgeber nicht an die darin aufgestellten Grundsätze hält. Zuvor ausgesprochene Abmahnungen wegen alkoholbedingter Ausfallzeiten ändern daran nichts“, stellt das LArbG Baden-Württemberg 2002 klar.

Auch die Verpflichtung der Vorgesetzten, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten (beamtenrechtliche Dienstleistungspflicht, § 34 Satz 1 BeamStG, § 61 Abs. 1 Satz 1 BBG), verlangt im Ergebnis das Gleiche. Es gilt, Hilfsangebote zu realisieren, um die Behörde (unter Mitwirkung der Betroffenen) funktionsfähig zu erhalten. Hinzu kommt, dass Vorgesetzte auch zum aktuellen Schutze der Betroffenen selbst wie

„**Vorgesetzte müssen also einschreiten, um Betroffenen zu helfen.**“

auch anderer Beschäftigter am Arbeitsplatz verpflichtet sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit durch die Dienstleistung keine Gefährdung entsteht. Auch kann es für Vorgesetzte geboten sein, Ansehenschädigungen in der Öffentlichkeit durch Auffälligkeiten alkoholkranker Mitarbeiterinnen oder



Mitarbeiter zu verhindern.

Vorgesetzte müssen also einschreiten, um Betroffenen zu helfen.

Erste Maßnahmen bei Verdacht einer Alkoholerkrankung

In der Praxis ist es nicht selten, dass sich Anzeichen für einen Alkoholmissbrauch von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mehren (z. B. wiederholt Alkohol am Steuer außerhalb des Dienstes). Konkrete Leistungseinbußen im Dienst sind zwar (noch) nicht erkennbar. Jedoch ist absehbar, dass diese bald auftreten werden. Damit es hierzu nicht kommt, ist das Arbeitsumfeld Betroffener aufgerufen, diese Signale einer möglicherweise beginnenden oder schon vorhandenen Alkoholerkrankung, die hinter solchen Auffälligkeiten stecken kann, wahrzunehmen. Vorbeugung und Hilfe ist erforderlich, um Betroffenen die Einsicht zu vermitteln, dass sie etwas gegen ihr Verhalten unternehmen müssen und auch können.

gemeinsam eine Arbeitswelt gestalten, die von gegenseitiger Toleranz geprägt ist, in der Suchtprobleme angesprochen und bewältigt werden“, so Ziercke.

Vorgesetzte sollten deshalb zumindest in besonderen Gesprächen und möglichst aus konkretem Anlass Betroffenen ihre Wahrnehmungen unmissverständlich darlegen und mit Kritik dabei nicht zurückhalten. Dies ist nicht unzulässig. Betroffene mögen dies möglicherweise empört als Einmischung in ihre Privatangelegenheit zurückweisen. Warum sollen sie aber nicht mit der Realität konfrontiert werden?

Nicht-Erkrankte sollten sich überlegen, ob sie vielleicht nicht doch erheblichen Alkoholmissbrauch betreiben, der zu Abhängigkeit führen kann – eine ebenfalls berechnete Konfrontation mit der Realität. Rechtlicher Druck ist ohne konkrete, dienstliche Auffälligkeiten (siehe nachfolgender Abschnitt) zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich.

Auch müssen Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen ihre Beobachtungen fortset-

Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie). In manchen Verwaltungszweigen gibt es dazu Handlungsempfehlungen an Vorgesetzte.

Suchtberatende Stellen sollten von größeren Behörden eingerichtet werden,

Wichtig ist, Vertraulichkeit für die Betroffenen zu gewährleisten.

z. B. auch in Verbindung mit dem Abschluss von Dienstvereinbarungen über eine Interventionskette für Betroffene. Dadurch kann ein Hilfsangebot verbindlich geplant werden. Geschultes Personal wie Mitglieder der BAG-Sucht (bei Polizeidienststellen) oder Suchtberaterinnen und Suchtberater sowie andere soziale Einrichtungen können dabei einbezogen werden. Wichtig ist, Vertraulichkeit für die Betroffenen zu gewährleisten. Wenn sie sich hilfesuchend an ihre Ansprechpartner wenden, sollten sie sicher sein, dass ihre Angaben zunächst dafür bestimmt sind, eine Therapie zu erreichen, und sie nicht arbeits-/dienstrechtlichem Druck ausgesetzt werden. Auch die für die beamtenrechtliche Beihilfe im Krankheitsfall zuständigen Stellen und die Kassen haben gegenüber den personalverwaltenden Stellen Schweigepflicht.

Vorgesetzte oder Kolleginnen und Kollegen sollten (vermutlich) Betroffene auf solche Kontaktmöglichkeiten aufmerksam machen. Hinwegsehen bei offensichtlichen Problemen ist keine Hilfe!

Einschreitenspflicht der Vorgesetzten

Eine Rechtspflicht zum Handeln haben Vorgesetzte, wenn konkrete dienstliche Auswirkungen der Krankheit aufgetreten sind. Solche können z. B. sein:

- verbotswidriger Alkoholgenuß im Dienst,
- alkoholisierte – auch alkoholbedingt verspäteter – Dienstantritt,
- vorzeitiger Abbruch des Dienstes,
- Arbeitsfehler (Schlechtleistung),
- Fehlzeiten ohne Angabe von Gründen oder vermehrte Erkrankungen,
- Dienstuntauglichkeit für besondere Aufgaben, z. B. Polizei- oder Betriebsdienst,
- negativ auffälliges Verhalten gegenüber

Vorgesetzte sollten deshalb zumindest in besonderen Gesprächen und möglichst aus konkretem Anlass Betroffenen ihre Wahrnehmungen unmissverständlich darlegen und mit Kritik dabei nicht zurückhalten.

Solange die Sucht lediglich außerdienstliche gesundheitliche, familiäre oder finanzielle Konsequenzen hat, im dienstlichen Bereich aber noch nicht erkennbar, allenfalls erahnbar ist, halten sich erfahrungsgemäß Führungskräfte bedauerlicherweise zumeist dennoch zurück und schreiten nicht ein. Sie sollen aber gerade nicht abwarten, wenn sie die Gefahr bereits sehen, und tätig werden, bevor dienstliche Folgen auftreten. Sie »müssen sich auch bei der Prävention einbringen. Sie haben die Aufgabe, allen Beschäftigten die Dimension und die Ernsthaftigkeit von Suchtproblemen vor Augen zu führen“, darauf machte der BKA-Präsident Jörg Ziercke in diesem Jahr in seinem Impulsreferat auf der Jahrestagung der BAG Sucht deutlich aufmerksam.

Führungskräfte müssen dabei auch auf das Team- und Aufgabenverständnis aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bauen können. „Es geht um nicht mehr aber auch nicht weniger als die Achtsamkeit füreinander am Arbeitsplatz. Wir brauchen eine Amtskultur des Hinsiehens. Wir sollten

zen, um ggf. erneut zu intervenieren. Dabei handelt es sich nicht um eine Bespitzelung Betroffener, sondern um Erfüllung der Fürsorge- und Dienstleistungspflicht. Betroffene müssen wahrnehmen, dass sie der Fürsorge nicht ausweichen können und sie in ihrer Situation ernst genommen werden.

Bei Unsicherheit im Umgang mit Betroffenen sollten Vorgesetzte nicht zögern, sich von erfahrener Seite außerhalb der Dienststelle unterstützen zu lassen, sofern die Dienststelle nicht selbst über eine suchtberatende Stelle verfügt. Vorgesetzte müssen sich immer bewusst sein, dass sie keine Fachleute (Mediziner, Therapeuten, überhaupt Verantwortliche für die „Heilung“ Betroffener) sein können. Gerade deshalb ist fachkundige Unterstützung besonders wichtig. Dies können Personen sein, bei denen sich Vorgesetzte auch bei anderen schwierigen Führungsaufgaben Rat holen, wie auch soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner oder externe Beratungsstellen der Gemeinden oder der Träger der freien



- Kollegen oder Vorgesetzten,
- alkoholbedingte Straftaten mit dienstlichen Auswirkungen, z. B. im Straßenverkehr.

(Hinweis: Außerdienstliche Straftaten sind nur unter besonderen Voraussetzungen zugleich ein Dienstvergehen. Bei Polizeibeamtinnen und -beamten ist dies jedoch stets der Fall.)

Diese, der beamtenrechtlichen Rechtsprechung entnommenen Beispiele können ohne weiteres auch auf das Arbeitsrecht übertragen werden, wenn eine Beeinträchtigung betrieblicher Interessen zu verzeichnen ist.

Werden derartige Vorkommnisse von Vorgesetzten hingenommen, können Betroffene möglicherweise annehmen, ihr Verhalten sei normal, werde toleriert oder gar gedeckt. Dadurch könnte sogar die Gefahr einer Eskalation herauf beschworen werden. Nicht-Bemerken der Auffälligkeiten Betroffener wirkt oft vorgeschoben und ist wenig glaubwürdig. Durch Wegsehen zeigen Vorgesetzte mangelnde Handlungskompetenz. Die Folge kann erheblicher Ansehensverlust bei den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sein.

Wenn in solch einer Situation die Frage nach der Beweisbarkeit von Vorfällen bzw. deren Zusammenhang mit einer möglichen Alkoholkrankung gestellt wird, zeugt auch dies von einer Scheu, sich mit der Verantwortung für die Betroffenen auseinanderzusetzen. Sofern nicht auf andere Weise geklärt werden kann, ob die alkoholbedingten Auffälligkeiten krankheitsbedingt sind oder nicht, kann dies durchaus im Rahmen eines Disziplinarverfahrens erfolgen. Dienstvorschriften sind verpflichtet, bei Verdacht eines Dienstvergehens durch Beamtinnen und Beamte disziplinäre Ermittlungen einzuleiten (stellvertretend für alle Disziplinar-gesetze § 17 BDG – Legalitätsprinzip). Stellt sich die Alkoholsucht erst im Laufe disziplinarer Ermittlungen heraus, kann das Verfahren wieder eingestellt werden oder auf ggf. fehlende Therapiebereitschaft erstreckt werden. Bei Unsicherheit über die Ursachen alkoholbedingter Auffälligkeiten ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens also kein ungeeignetes und schon gar nicht ein unzulässiges Mittel, eine gesicherte Grundlage für das weitere Vorgehen zu erhalten.

Für Betroffene kann die Einleitung eines Verfahrens auch ein besonders eindringlicher, warnender und ernst zu nehmender Hinweis sein, sich mit der Notwendigkeit einer Therapie befassen zu müssen. Dieser Druck kann hilfreich sein.

Zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens darf auf die Literatur verwiesen werden. Bereits veranlasste Hilfsmaßnahmen, wie z. B. Beratungsgespräche mit Therapeuten, dürfen dennoch nicht abgebrochen bzw. sollten spätestens zu

„ Ist die Alkoholkrankheit offensichtlich, wenn sich z. B. Betroffene geoutet haben und Therapiebereitschaft besteht, bedarf es keines Disziplinarverfahrens oder keiner Abmahnung wegen der einzelnen, alkoholbedingten Vorfälle. „

diesem Zeitpunkt angeboten werden.

Bei tarifbeschäftigten Betroffenen sind Abmahnungen als Androhung einer Kündigung für den Wiederholungsfall ggf. auch mit dem Hinweis auf Therapiepflicht ein vergleichbares Druckmittel.

Ist die Alkoholkrankheit offensichtlich, wenn sich z. B. Betroffene geoutet haben und Therapiebereitschaft besteht, bedarf es keines Disziplinarverfahrens oder keiner Abmahnung wegen der einzelnen, alkoholbedingten Vorfälle.

Rechtliche Grundlagen einer Intervention

Wenn – wie es überwiegend der Fall ist – durch Gespräche nicht erreicht wird, dass Betroffene sich ihrer Lage bewusst werden und therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen, bieten disziplinar- und arbeitsrechtliche Grundlage angemessene Möglichkeiten, um den Betroffenen dazu zu bewegen, den Weg aus dem Teufelskreis der Sucht zu beschreiten:

• **Mitwirkungspflicht bei der Diagnose der Alkoholkrankheit**

Betroffene leugnen ihre Krankheit zu meist, weil sie nicht die Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit haben. Selbst wenn sie durch ihren Hausarzt entsprechende Hinweise erhalten haben, werden sie diese oft verheimlichen. Der Verdacht einer Alkoholkrankung muss deshalb durch eine medizinisch gesicherte Diagnose bestätigt werden.

Beamtenrechtlich ist dazu – auch aus

Gründen der Kostenübernahme für eine Therapie durch die Beihilfe – grundsätzlich eine (amts-) ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Wenn privatärztliche Atteste zum (Gegen-)Beweis vorgelegt werden, dass eine Alkoholabhängigkeit nicht vorliege, darf auf eine amtsärztliche Untersuchung dennoch nicht verzichtet werden.

Beamtinnen und Beamte haben Mitwirkungspflicht zur Feststellung der Dienstfähigkeit. Kommen sie entsprechenden Anordnungen nicht nach, liegt ein Verstoß gegen die Folgepflicht (§ 35 Satz 2 BeamtStG, § 62 Abs. 1 Satz 2 BBG) vor. Auch eine stationäre Beobachtung zur Klärung der Dienstfähigkeit ist anzutreten.

Arbeitsrechtlich ergibt sich eine (prozessuale) Mitwirkungspflicht aus der Verpflichtung, „behandelnde Ärzte von der Schweigepflicht“ zu entbinden. Eine solche Untersuchung ist schriftlich anzuordnen.

„ Es kann nicht erwartet werden, dass Betroffene sich selbst an den Haaren aus ihrer Lage ziehen, wenn man sie nur auf die Situation hinweist. „

Wird ärztlich eine Alkoholkrankung festgestellt, ist dies regelmäßig mit dem Rat an Betroffene verbunden, eine Therapie anzutreten. Dieser Rat muss durch die Dienststelle durchgesetzt werden, wenn er nicht freiwillig befolgt wird.

• **Gesunderhaltungspflicht**

Für Beamtinnen und Beamte gilt im

„ Beamtinnen und Beamte haben Mitwirkungspflicht zur Feststellung der Dienstfähigkeit. „

Falle einer Alkoholkrankung die Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz (Dienstleistungspflicht, § 34 Satz 1 BeamtStG, § 61 Abs. 1 Satz 1 BBG) – anders ausgedrückt:



Nach Ansicht der Rechtsprechung können Vorgesetzte sogar anweisen, ärztlicherseits empfohlene Maßnahmen zur Wiedergesundung zu befolgen, sofern nicht begründete Einwendungen dagegen bestehen.

die Pflicht zur Erhaltung der Arbeitskraft, sich also im Falle einer Erkrankung so zu verhalten, dass sich diese Erkrankung bessern kann, jedenfalls nicht verschlechtert. Die Weigerung, eine vorgeschlagene Therapie anzutreten, ist ein Verstoß gegen die Gesunderhaltungspflicht. Eine schuldhaftige Verletzung dieser Pflicht ist ein Dienstvergehen und kann disziplinare Folgen haben (§ 47 BeamtStG, § 77 BBG). Darauf müssen betroffene Beamtinnen oder Beamte hingewiesen werden, sinnvollerweise schriftlich.

Dem kann nicht entgegen gehalten werden, der Hinweis auf die Behandlungsnotwendigkeit greife in die private Lebensführung ein. Denn eine Zumutbarkeit der Änderung der privaten Lebensführung

kann hinzukommen, wenn Beamtinnen und Beamte durch ihr Verhalten ihrem Beruf die persönliche Leistungsgrundlage entziehen. Es gilt das Gleiche wie bei anderen Erkrankungen, wenn es geboten ist, sich für den Heilungserfolg einer Erkrankung einer Operation oder anderen unumgänglichen Therapien zu unterziehen, wenn das zu erwartende Operationsrisiko nicht durch besondere Umstände erhöht wird, oder es den Umständen nach unzumutbar ist. Da eine Alkoholtherapie keine besondere Gefährdung mit sich bringt, scheidet Unzumutbarkeit regelmäßig aus.

Nach Ansicht der Rechtsprechung können Vorgesetzte sogar anweisen, ärztlicherseits empfohlene Maßnahmen zur Wiedergesundung zu befolgen, sofern nicht begründete Einwendungen dagegen bestehen. Die Weigerung kann demnach auch als eine Verletzung der Folgepflicht (§ 35 Satz 2 BeamtStG, § 62 Abs. 1 Satz 2 BBG) angesehen werden. Vorgesetzte haben damit die Möglichkeit, bereits bei der Aufforderung, eine Therapie anzutreten, auf die disziplinarischen Folgen einer Weigerung hinzuweisen.

• **Pflicht zur Erbringung der geschuldeten Leistung**

Im Arbeitsrecht gilt die Verpflichtung zur Erbringung der geschuldeten Leistung (§ 611 BGB). Ist durch die Alkoholerkrankung die Arbeitsleistung beeinträchtigt

oder wird eine Gefahrenquelle geschaffen, können Betroffene krankheitsbedingt diese Leistung nicht erbringen, es liegt eine Störung des Leistungsverhältnisses vor. Diese Leistungsstörung muss behoben werden. Es kann von Betroffenen eine Therapie verlangt werden. Eine schriftliche Aufforderung ist angezeigt. Ein wesentlicher Unterschied zum Beamtenrecht besteht nicht.

Ernst-Albrecht Schwandt

Der Aufsatz von Ernst-Albrecht Schwandt wurde aus Platzgründen in Absprache mit dem Autor leicht gekürzt. Wegen der besseren Lesbarkeit wurde auch auf Fußnoten verzichtet. Sämtliche Quellen- und Literaturangaben liegen beim Autor. Zudem ist die Ursprungsfassung mit allen Angaben in der elektronischen Präsenz von DEUTSCHE POLIZEI unter www.gdp.de zu finden.

Der zweite Teil des Aufsatzes erscheint in der Oktober-Ausgabe und wird sich u. a. mit Möglichkeiten der Reaktion von Arbeitgeberseite bei Therapieverweigerung befassen und mit der Verantwortung während und nach einer Therapie.

Die Redaktion



Zwei Jahre GdP-Literaturdatenbank

Seit mittlerweile zwei Jahren bietet die GdP mittels ihrer Literaturdatenbank für alle GdP-Funktionäre und -Mitglieder eine effektive Lösung, um schnell und unkompliziert Literaturquellen rund um die Themen Polizei, Gewerkschaft und Recht zu recherchieren. Die Kolleginnen der Bibliothek und Dokumentationsstelle sorgen dabei für höchste Qualität sowie Aktualität der Datenbank.

Zunehmende Technisierung macht auch vor Bibliotheken nicht halt

Die Geschichte der Bibliothek des GdP-Bundesvorstandes geht zurück bis in die 60er Jahre. Zu der Zeit wurde begonnen, gezielt Dokumente und Literatur zur Unterstützung der gewerkschaftlichen und polizeilichen Arbeit zusammenzutragen.

So wie sich die Gesellschaft der zunehmenden Technisierung anpassen musste, vollzogen sich auch in der Bibliothek der GdP immense Veränderungen. Das in der GdP seit 1987 eingesetzte, für damalige Verhältnisse, innovative computergesteuerte Datenbanksystem mit Suchfunktion

„ROMULUS“ musste aufgrund fehlender Windowskompatibilität sowie nicht vorhandener web-tauglicher Zugriffsmöglichkeiten im Jahre 2005 der Software WinBIAP (Bibliotheks-, Informations- und Ausleihprogramm für Windows) der Firma datronic weichen. Dank WinBIAP kann seit Mitte 2008 jedes Mitglied diesen webbasierten Service der GdP für seine Literaturrecherche nutzen.

Fachinformationen – schneller als die Polizei erlaubt

Die GdP-Literaturdatenbank umfasst inzwischen mehr als 32.000 Literaturhinweise. Allein seit 2008 sind ca. 3.000 Fundstellen für Fachaufsätze hinzugekommen. Hierzu

werden in der Dokumentationsstelle relevante Fachzeitschriften und Buchpublikationen stets brandaktuell ausgewertet. Dabei ist die umfangreiche Themenauswahl nicht nur für Studierende und Auszubildende, sondern beispielsweise auch für Personalräte, Vertrauensleute oder Kreisgruppenvorsitzende interessant.

Literatursuche leicht gemacht

Voraussetzung für eine Nutzung ist der Zugang zum internen Mitgliederbereich des GdP-Webauftritts. Die notwendigen Zugangsdaten können auf der GdP-Homepage unter folgendem Link beantragt werden: <https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/loginantrag>. Aufgrund der einfachen Handhabung besteht für jedermann, egal ob PC-Laie oder Fachmann, die Möglichkeit, gezielt die benötigten Informationen ausfindig zu machen. Über die Suchfunktion in der Literaturdatenbank werden Stichworte zum Thema eingegeben: Das Ergebnis ist eine Trefferliste mit relevanten Literaturquellen.

Von der Quelle zum Text

Aus urheberrechtlichen Gründen darf

„Ich nutze die GdP-Literaturdatenbank, weil:



„... sie schneller ist, als die Polizei erlaubt – egal zu welchem Thema, ob ein Artikel zur Altersstruktur in Deutschland oder dem Überwachungsauftrag des Personalrates. Ob Autor oder die Fundstelle unbekannt, trotzdem erhielt ich das Gesuchte oder Gewünschte.“

Jörg Radek, Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes



„... ich für meine Rechtsschutzfälle mit der Datenbank nach Material recherchieren kann, welches teilweise über den Bestand der Bibliotheken vor Ort hinausgeht, der Aufbau der Datenbank benutzerfreundlich ist und eine schnelle Suche ermöglicht.“

Das Schlagwortverzeichnis ist gut und umfangreich und wenn ich eine Frage hab, unterstützen mich Petra Kühl und Jenny Zier immer kompetent und freundlich.“

Claudia Albrecht-Sautter, Landesbezirk Bremen – Gewerkschaftssekretärin



„... ich auf diese Weise schnell und problemlos auf verschiedenste aktuelle Literatur zurückgreifen kann, die mich in meiner Arbeit unterstützt und so manch einen Kollegen unserer Kreisgruppe bereits zu seinem

Recht (Beförderung, bessere Beurteilung, Einstellung des Disziplinarverfahrens u.a.) verholfen hat. In meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Kreisgruppenvorsitzender und Disziplinarverteidiger, sowie als freigestellter Personalratsvorsitzender kann man nicht alle Literatur selber lesen bzw. sammeln. In der Literaturdatenbank habe ich einen Pool aus dem ich schöpfen kann! Die Anforderung von Literatur kann gezielt gestellt werden oder auch per Fragestellung zum Problem. Sofern die Urteile oder Schriftsätze sofort verfügbar waren, hatte ich sie bereits am selben Tag bzw. am nächsten Morgen zur Verfügung.“

Jürgen Kunze, Landesbezirk Brandenburg – Kreisgruppenvorsitzender Oberspreewald-Lausitz

„... ich das bequem von zu Hause erledigen kann. Ich habe etwas zum The-



ma Datenschutz und Dienstvereinbarungen gesucht und gehofft, hier etwas zu finden. Das hat auch geklappt. Der Aufsatz war zwar nicht online abrufbar, aber die Dokumentationsstelle hat mir den Aufsatz völlig unkompliziert und schnell zukommen lassen. Das war einfach perfekt. Vielen Dank!“

Steffi Loth, Landesbezirk Rheinland-Pfalz – Vorsitzende der Landesfrauengruppe Rheinland-Pfalz



„... es für mich ein wirklich tolles Instrument ist, um mich für den alltäglichen Dienst weiterzubilden und mich über aktuelle Themen bzw. neue Erkenntnisse für meinen Aufgabenbereich zu informieren. Ein absolut einzigartiger Service der GdP.“

Christian Pona, Landesbezirk Hamburg – Polizeikommissar der Bereitschaftspolizei





die GdP über ihre Literaturdatenbank nicht die vollständigen Texte zur Verfügung stellen. Dafür müssen andere Wege der Literaturbeschaffung genutzt werden. Manche Texte sind problemlos über das Internet abrufbar. Andere wiederum müssen in Bibliotheken kopiert oder über Dokumentenlieferdienste bestellt werden. Natürlich hilft die Dokumentationsstelle bei Fragen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Literaturquellen gern weiter.

Stillstand bedeutet Rückschritt

Mit der Installation einer neuen Software-Version im Herbst dieses Jahres wird die Nutzung der GdP-Literaturdatenbank noch komfortabler werden. Erstmals können dann auch so genannte Web 2.0 Funktionalitäten in der Literaturdatenbank genutzt werden. Dies betrifft einerseits Verlinkungen zu anderen Quellen, andererseits besteht nun die Möglichkeit, die Suche mittels eines Filters gezielter einzugrenzen. Das bedeutet, dass bei einer sehr hohen Trefferanzahl die Ergebnisse nach verschiedenen Kategorien (z. B. Erscheinungsjahr) und mit nur einem Mausklick eingeschränkt werden können, wodurch das Rechercheergebnis präzisiert dargestellt wird. Außerdem können einzelne Suchergebnisse in persönliche Bookmarking-Dienste abgelegt werden.

Wer sich in Bezug auf eine bestimmte Literaturabfrage immer wieder aktuelle Trefferlisten anzeigen lassen möchte, ohne sich dazu jedes Mal einloggen zu müssen, kann hierfür RSS-Feeds abonnieren. Um RSS-Feeds nutzen zu können, trägt man in die Suche das jeweilige Thema ein und startet die Suche. Daraufhin erhält man eine Trefferliste der aktuell in der Datenbank nachgewiesenen Literatureinträge. Oberhalb der Trefferliste taucht das orange RSS-Zeichen auf. Per „Feed abonnieren“ (Nicht erschrecken: Abonnieren ist in diesem Fall ein kostenloser Service!) können die neuen Fundstellen, die für die Suchabfrage relevant sind, nun direkt über das Favoritencenter unter „Feeds“ aufgerufen werden. Abrufbar sind die RSS-Feeds entweder als Standard im Browser oder über einen externen so genannten Feed-Reader. Damit trägt die neue Software-Version zu noch mehr Service für die GdP-Mitglieder bei.

Bei Fragen, Problemen oder Anregungen zur Datenbanknutzung oder Literaturbeschaffung steht das Team der GdP-Dokumentationsstelle gern zur Verfügung.

E-Mail: dokumentation@gdp-online.de

Petra Kühl Telefon 0211 7104-117

Jenny Zier Telefon 0211 7104-121

Jenny Zier

Der Polizist als „Gefahrenquelle“?

– Warum eine akademische Ausbildung von Polizisten verfassungsrechtlich erforderlich ist –

Neben der Strafverfolgung und anderen Aufgaben hat die Polizei Gefahren abzuwehren. Aber kann ein Polizist dabei selbst eine Gefahr darstellen? Verfassungsrechtlich betrachtet muss man sagen: Ja, das Handeln von Polizisten birgt im Vergleich zu anderen Beamten deutlich größere Risiken für die Grundrechte der betroffenen Bürger.

Eine Betrachtung von Prof. Dr. Guido Kirchhoff

Nehmen wir einen Beamten in der Stadtverwaltung: Dieser handelt in aller Regel vom Schreibtisch aus und kann sich die Zeit nehmen, die er benötigt, um seine Maßnahme zu Lasten eines Bürgers vorzubereiten. Da es sich selten um Kleinigkeiten handeln wird, wird dieser Widerspruch und Klage erheben, wenn er den Verwaltungsakt der Stadt für rechtswidrig hält. Denn auch er kann sich die Sache zunächst gut überlegen und die Rechtslage recherchieren. Der Widerspruch hat dann im Regelfall aufschiebende Wirkung. Der Beamte kann seine Regelung deshalb bis zum Abschluss des Rechtsstreites gar nicht durchsetzen.

Der Polizist hat es da ungleich schwerer: In einer sich ihm stellenden Sachlage muss er in der Regel sehr schnell etwas tun, ohne dabei auf Handbücher, Internet oder Kollegen mit Expertenwissen zurückgreifen zu können. Für den Bürger ist das Handeln der Polizei dabei viel einschneidender als das anderer Behörden. Denn selbst wenn er vor Ort schon Widerspruch erheben könnte, hätte dieser in der Regel keine aufschiebende Wirkung, so dass die Polizei ihre Anordnungen meistens sogar sofort zwangsweise durchsetzen kann.

Anders als bei einem Bußgeld, das zurück gezahlt wird, wenn es rechtswidrig festgesetzt wurde, kann der Betroffene bei polizeilichen Ge- und Verboten zwar später gerichtlich feststellen lassen, dass die Handlung des Polizisten rechtswidrig war. Aber: Der Bürger kann seine Handlung oft nicht einfach nachholen und die Polizei kann ihre Handlung nicht mehr zurücknehmen, weil sich die Sache inzwischen erledigt hat. Das die Rechtswidrigkeit bestätigende Gerichtsurteil kann daher den Grundrechtsverstoß nicht vollständig beseitigen.

Ein Beispiel: Eine Versammlung wird rechtswidrig aufgelöst, die Demonstranten gehen nach Hause. Diese Sache hat sich dann zunächst erledigt. Die Versammlung durfte zwar nicht aufgelöst werden, sie lässt sich aber nach einem gewonnenen Rechtsstreit in der Vergangenheit nicht wiederholen. Dies ist für die Betroffenen besonders enttäuschend, wenn sie sich aus einem ganz bestimmten aktuellen Anlass versammelt haben.

Dieser Anlass ist inzwischen ein alter Hut und eine erneute Versammlung deshalb für sie ohne Wert.



Prof. Dr. Guido Kirchhoff, Diplom-Verwaltungswirt (FH), ist seit Oktober 2006 Professor für Staats-, Verfassungs- und Europarecht an der FH der Polizei Brandenburg. Seit September 2007 ist er zudem Lehrbeauftragter für das Fach „Staatsrecht“ an der Technischen Hochschule Wildau.

Verfassungsverstoß darf es gar nicht erst geben

In diesem Beispiel ging es um Bürger, die sich gerichtlich wehren. Was ist denn, wenn die Polizei rechtswidrig handelte und der Bürger dies erkennt, er aber dennoch keinen Widerspruch und keine Klage erhebt, weil ihm die Zeit, die er dafür aufwenden müsste, zu schade ist oder weil es sich nur um eine Kleinigkeit handelte und er nicht als „Erbsenzähler“ gelten möchte? >



” **Der Rechtsstaat hat nicht zu siegen, er hat auch nicht zu verlieren, sondern er hat zu existieren!** ”

Helmut Schmidt

Hier bleibt es dann bei einem Verfassungsverstoß, der nur nie gerichtlich festgestellt wird. Ist das weniger schlimm? Nein – in einem Rechtsstaat darf es gar keinen Verfassungsverstoß geben, und zwar unabhängig davon, ob sich der betroffene Bürger gegen das staatliche Handeln wehren will oder ob – ein weiterer Aspekt – ihm die Rechtswidrigkeit überhaupt auffällt. Helmut Schmidt soll gesagt haben: „Der Rechtsstaat hat nicht zu siegen, er hat auch nicht zu verlieren, sondern er hat zu existieren!“ Dies gilt auch dann, wenn es gar nicht zu einem Rechtsstreit kommt.

Das immer rechtmäßige Handeln ist auch aus polizeipraktischen Erwägungen wichtig. Denn aus der Tatsache, dass der Bürger sich nicht wehrt, wird man sicher nicht den Schluss ziehen können, dass er mit dem Handeln der Polizei einverstanden ist. Vielmehr verliert er – jedenfalls bei wiederholten Rechtsverstößen – den Glauben an den Rechtsstaat oder zumindest die Rechtsstaatlichkeit der Polizei. Er wird im schlimmsten Fall bei anderen Gelegenheiten versuchen, der Polizei Steine in den Weg zu legen (oder gar, solche auf sie zu werfen). Jedenfalls wird er ihr nie mit Informationen helfen, wenn dies für die Polizei gut wäre. So werden Polizeifeinde gemacht. Und das rächt sich irgendwann.

Grundrechtsschutz im Rechtsstaat

Da Grundrechte nur dann einen Wert haben, wenn es einen funktionierenden Mechanismus gibt, der die Einhaltung der Grundrechte sichert, genügt es nicht, die Exekutive an die Gesetze zu binden und dies durch Gerichte überprüfbar zu machen. Um die Grundrechte der Bürger wirksam zu schützen, müssen vielmehr die Polizisten mehr als alle anderen Beamten in die Lage versetzt werden, Grundrechtsverstöße gar nicht erst zu begehen. Um das weitestgehend zu sichern, dafür ist eine akademische Ausbildung erforderlich. Dies ergibt sich – nur auf den ersten Blick überraschend – aus dem Grundgesetz: Das Grundgesetz enthält eine ganze Reihe von Regelungen, die das Rechtsstaatsprinzip

konkretisieren und damit die Rechte der Bürger absichern. Die Grundrechte und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit legen Voraussetzungen fest, unter denen der Staat überhaupt nur in die verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten eingreifen darf. Selbstverständlich sind alle Staatsorgane nicht nur an die Verfassung, sondern auch an das übrige Recht gebunden. Die Exekutive darf allenfalls dann in (Grund-)Rechte eingreifen, wenn sie durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes dazu ermächtigt worden ist.

Was ist aber, wenn eine Behörde trotz allem rechtswidrig in Grundrechte eingreift?

Handelt der Staat rechtswidrig oder meint der Bürger, der Staat habe dies getan, gewährt ihm Art. 19 Abs. 4 GG einen Anspruch auf umfassenden und effektiven Rechtsschutz durch die Gerichte. Unterstützt wird dies durch den Grundsatz der Gewaltenteilung (20 Abs. 2 Satz 2 GG), der die Ausübung der vom Volke ausgehende Staatsgewalt den Organen der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung anvertraut. Ziel der Gewaltenteilung ist es, die Staatsgewalt durch die wechselseitige Begrenzung und Kontrolle zu mäßigen, um dadurch die Freiheit der Bürger zu schützen.

Wenn ein Gericht feststellt, dass eine Handlung rechtswidrig war, kann dies weder dem Staat noch dem handelnden Beamten egal sein. Denn der Staat kann sogar auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden und sich diesen unter bestimmten Voraussetzungen vom Beamten erstatten lassen. Spätestens deshalb hat ein Beamter kein Interesse daran, rechtswidrig zu handeln. Das würde ihm einfach zu teuer. Daneben darf nicht vergessen werden, dass bestimmte Rechtsverstöße eine – bei einem dienstlichen Handeln sogar eine höhere – Bestrafung zur Folge haben können. Diese Bestrafung kann aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten sogar zum Schutz der Grundrechte geboten sein. Für Polizeibeamte bedeutet dies beispielsweise, dass sie sich bei einem Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht nur wegen einfacher Körperverletzung, sondern sogar wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) strafbar machen können. Zudem folgen aus dem Rechtsstaatsprinzip einige Straf- und Strafprozessrechtsgrundsätze, die die Grundrechte bei der Strafverfolgung absichern.

Bis hierhin gibt es gar keine Probleme.

In unserem Rechtsstaat gibt es Grundrechte der Bürger, in die der Staat nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eingreifen darf. Hält sich ein Staatsorgan nicht an diese Spielregeln, dann erhält der Bürger Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte, die die Rechtmäßigkeit prüfen



und in bestimmten Fällen sogar Schadensersatz zusprechen oder die handelnden Beamten bestrafen können.

Der Grundrechtsschutz in besonderen Fällen

Und wenn sich Staatsorgane trotz dieser rechtsstaatlichen Vorgaben und der damit verbundenen persönlichen Risiken nicht an die Grundrechte oder andere Gesetze halten? Weniger problematisch und selten ist dabei der Beamte, der Gesetze bewusst missachtet. Dies wird meistens schnell erkannt und er kann im schlimmsten Fall aus dem Verkehr gezogen werden. Schwieriger und realistischer sind die Fälle, in denen die handelnden Beamten



gar nicht erkennen, dass sie rechtswidrig handeln.

Der in einem Rechtsstaat zwingend erforderliche Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte kann in solchen Fällen mitunter ungenügend sein, weil er nicht rechtzeitig kommt. Daher wird dem

grundsätzlich schon im Vorfeld gerichtlich prüfen lassen.

In der Theorie ist das richtig und gegenüber vielen Behörden auch gut machbar. Aber: In polizeilichen Zusammenhängen ist der Eilrechtsschutz ein weitgehend

nicht vorher um einen gerichtlichen Eilrechtsschutz kümmern.

Die Väter des Grundgesetzes haben diese Problematik erkannt und für bestimmte Fälle **Richtervorbehalte** vorgesehen, die die Mitwirkung eines Richters an einem Grundrechtseingriff vorschreiben. Sie sollen die Grundrechte der Bürger schützen, indem der unabhängige und neutrale Richter die beabsichtigte Maßnahme vorbeugend kontrolliert. Das Grundgesetz enthält aber nur wenige Richtervorbehalte. Es gibt sie nur in den Fällen, in denen sich dem Verfassungsgeber aufdrängte, dass hier massiv in Grundrechte eingegriffen wird, der nachträgliche gerichtliche Rechtsschutz den Eingriff nur unzureichend wieder gut machen kann und ein Eilrechtsschutz mangels Vorhersehbarkeit für den Betroffenen in aller Regel ausscheidet. Um die Grundrechte der betroffenen Bürger zu schützen, hat der Gesetzgeber in vergleichbaren Fallgestaltungen weitere „einfachgesetzliche“, also nicht durch das Grundgesetz ausdrücklich angeordnete, Richtervorbehalte geschaffen. Das Bundesverfassungsgericht hält Richtervorbehalte in bestimmten Fällen sogar für zwingend erforderlich, um Grundrechte zu schützen. So dürfen etwa verdeckte online-Durchsuchungen (§ 20k Abs. 5 BKAG) oder die in den §§ 100a ff. StPO genannten verdeckten Maßnahmen nur aufgrund einer gerichtlichen Anordnung durchgeführt werden. Es liegt aber auf der Hand, dass Richtervorbehalte auf die wirklich einschneidenden Sachverhalte beschränkt sein müssen. Sie taugen nicht bei polizeilichen Alltagshandlungen.

Dem Grundgesetz werden aber weitere Anforderungen an die **Organisation und das Verfahren bei Grundrechtseingriffen** entnommen. Die Schutzfunktion der Grundrechte kann den Gesetzgeber verpflichten, Gesetze durch eine effektive Organisations- und Verfahrensgestaltung so auszugestalten, dass die Gefahr von Grundrechtsverletzungen eingedämmt bleibt und die Verwirklichung der Grundrechte verstärkt wird. Es gehört daher seit vielen Jahren zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass Grundrechte auch durch eine angemessene Verfahrensgestaltung zu schützen sind – z. B. durch Anhörungs-, Informations-, Begründungs- oder auch Akteneinsichtsrechte. Denn dies zwingt die Behörde, das Vorliegen der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der gesetzlichen Eingriffsgrundlage nachzuweisen, was zu einer Selbstkontrolle führt und willkürliche Entscheidungen verhindert.



Polizeianwärter 2009 bei ihrer Vereidigung im Hofgarten in München (Bayern).

Foto: Oliver Lang/ ddp

Art. 19 Absatz 4 GG völlig zu Recht der Grundsatz entnommen, dass der Rechtsschutz effektiv sein muss, dass der Bürger also insbesondere möglichst rasch zu seinem Recht kommen muss. Das hat zur Folge, dass dem Bürger in Eilfällen vorläufiger, vorbeugender Rechtsschutz zu gewährt ist (**Eilrechtsschutz**). Es dürfen keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die nach einem erfolgreichen Hauptsacheverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden können und damit die Gewährung von Rechtsschutz entwerfen. Der Bürger muss also den Eingriff in seine Rechte nicht erst abwarten, sondern kann den ihm konkret drohenden Eingriff

untaugliches Mittel. Der Eilrechtsschutz mag im Versammlungsrecht noch häufiger nützlich sein, wenn die Versammlung schon vor dem Versammlungstermin verboten wird. Anders ist es aber bei Gefahrenabwehrmaßnahmen, die die Polizei selbst überhaupt nur in Eilfällen vornehmen darf (sonst sind die Ordnungsbehörden zuständig), oder bei strafprozessualen Handlungen, wie eine Wohnungsdurchsuchung, Festnahme oder Telekommunikationsüberwachung, die dem Betroffenen vor ihrer Ausführung gar nicht bekannt wird. Da der Betroffene das polizeiliche Handeln im Regelfall nicht vorhersehen kann, kann er sich auch



Wo aber beginnt der Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren? Lassen sich diese Fälle hinsichtlich der Polizei auf Richtervorbehalte, die Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter oder andere, einem Eingriff vorgeschalteter Schutzmechanismen reduzieren? Nein, diese Verfahren verstellen geradezu den Blick auf etwas Selbstverständliches. Solche Schutzvorkehrungen dürfen nicht so verstanden werden, dass die handelnden Staatsorgane weitgehend ahnungslos agieren dürften und sich darauf verlassen könnten, dass etwa ein Datenschutzbeauftragter oder Richter die Sache schon auf inhaltliche Richtigkeit prüfen und damit die Mitverantwortung übernehmen wird.

Man darf sich auch nicht darauf verlassen, dass der Bürger sich schon geäußert hätte, wenn er ein Rechtsproblem erkannt hätte. Der Bürger ist von polizeilichen Handlungen oft überrascht und kann sich daher kaum qualifiziert äußern. Zudem gibt es bei vielen polizeilichen Lagen gar keine Möglichkeit zu einem Austausch mit dem Bürger. Deshalb kann in solchen Fällen eine Anhörung des Bürgers vor der Maßnahme gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG auch unterbleiben.

Polizisten haben weitestgehende Machtbefugnisse

Es hat sich also gezeigt, dass die typischen Möglichkeiten des Rechtsstaates zum Schutz der Grundrechte der Bürger vor polizeilichem Handeln oft zu spät kommen. Oder sie sind – wie der Richtervorbehalt – nur bei besonders schweren Eingriffen vorgesehen und bei der großen Masse der Alltagsfälle praktisch nicht umsetzbar. Auch die übrigen Mittel des Grundrechtsschutzes durch Organisation und Verfahren, wie etwa die Anhörung der Betroffenen, wirken in der Praxis nur in einigen Fällen grundrechtsschützend. Dabei ist zu beachten, dass die Polizisten zu den Beamten in Deutschland gehören, die über die weitestgehenden Machtbefugnisse verfügen. Dies erkennt man schon daran, dass ein Widerspruch gegen ihr Handeln grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und die Anordnung daher sofort zu befolgen ist und von ihnen selbst mit Zwang umgesetzt werden kann. Es ist daher erforderlich, dass die Polizeibeamten im Umgang mit dieser Macht sorgfältig geschult werden, um sie jeweils auf den konkreten Einzelfall bezogen angemessen einzusetzen.

Damit liegt auf der Hand, was man schon lange so gemacht, aber unter diesem Aspekt bisher kaum betrachtet hat:

Der Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren beginnt schon an den Hochschulen der Polizei. Hier werden die zukünftigen Polizisten gezielt ausgebildet, um nur in begründeten Fällen in Grundrechte der Bürger einzugreifen. Die Hochschulen der Polizei haben dabei die Aufgabe, den Bürger durch eine gute Ausbildung vor Polizisten zu schützen, die gar nicht erkennen, dass sie Fehler begehen. Sie schützen den Bürger vor Polizisten, die alle Fälle über einen Kamm scheren und damit in Kauf nehmen, teilweise rechtswidrig zu handeln.

Konkret bedeutet das, dass alle Polizeianwärter befähigt werden müssen, Grundrechtseingriffe zu erkennen und deren Rechtfertigung entscheidungsfreudig prüfen zu können. Aus der Tatsache,

„ Es ist daher erforderlich, dass die Polizeibeamten im Umgang mit dieser Macht sorgfältig geschult werden, um sie jeweils auf den konkreten Einzelfall bezogen angemessen einzusetzen. „

dass der Polizeialltag sehr komplex ist und nahezu jeden Tag festgestellt wird, dass sogar alltägliche polizeiliche Handlungen rechtlich sehr schwierig zu beurteilen sein können und durch kleine Unterschiede in den zugrunde liegenden Sachverhalten immer wieder deutlich wird, dass es den polizeilichen Standardfall mit immer richtiger Standardlösung nur selten gibt, folgt, dass zumindest ein großer Teil der Polizisten wissenschaftlich ausgebildet sein muss. Für eine mechanisch-gedankenlose, schablonenhafte Prüfung von Rechtsfragen („Schema F-Prüfung“) sind selbst die „kleinen Alltagsfälle“ meistens juristisch viel zu anspruchsvoll.

Zudem haben es die Polizisten oft mit sehr komplexen, sich während des Einsatzes verändernden und häufig neuen Problemen zu tun, die in dieser Form noch nicht Gegenstand der Ausbildung waren. Über das Erlernen der jeweiligen Grundlagen in den einzelnen Fachdisziplinen hinaus ist daher eine vertiefende fächerübergreifende Betrachtung aller relevanten Zusammenhänge erforderlich, um auch neue Probleme gut vertretbar lösen zu können. Dabei dürfen weder die Vorgaben des Grundgesetzes noch die Inhalte anderer Grundlagenfächer als lästige Formalie betrachtet werden.

Nur eine solche vertiefte Befassung mit dem polizeirelevanten Stoff führt dazu, dass verschiedene Handlungsalternativen erkannt und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile abgewogen werden können. Nur so werden die Polizisten die feinen Unterschiede der Sachverhalte erkennen, rechtlich gut vertretbare Handlungsvornahmen und diese dem Bürger gegenüber auch nachvollziehbar und im Idealfall überzeugend begründen können.

Daher gibt es über die erste Ausbildung hinaus auch eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates, für eine ausreichende Fortbildung sowie eine Motivation für ein lebenslanges Lernen zu sorgen. Mittelbar folgt daraus zudem eine Verpflichtung zu einer „guten Führung“, denn Beamte, die innerlich bereits gekündigt haben, werden kaum an einer zukunftsgerichteten Fortbildung Interesse haben und irgendwann ihre Sensibilität für die Grundrechte der Bürger verlieren.

Dies wird durch Art. 33 Abs. 4 GG bestätigt, nach dem die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Beamten zu übertragen ist. Diese Garantie des Berufsbeamtentums soll insbesondere gewährleisten, dass der handelnde Bedienstete durch seine rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit eine rechtsstaatliche Verwaltung sichern kann. Der unkündbare Lebenszeitbeamte kann das Recht im Hinblick auf seine berufliche und finanzielle Existenzgrundlage relativ gefahrlos auch dann durchsetzen, wenn sein Dienstherr anderer Meinung ist. Allerdings muss er dazu das Recht kennen. Daher hätte Art. 33 Abs. 4 GG keinen Sinn, wenn die handelnden Beamten nicht zugleich für ihre Aufgaben angemessen ausgebildet werden. Dass dies der Fall ist, setzt Art. 33 Abs. 4 GG als selbstverständlich voraus.

Ergebnis und Folgen

Der Schutz der Grundrechte, der im Grundgesetz schon durch mehrere Instrumente des Rechtsstaats ausdrücklich verankert ist, hat weitere Aspekte: Auf der Grundlage des bereits anerkannten Grundrechtsschutzes durch Organisation und Verfahren hat sich gezeigt, dass der Grundrechtsschutz schon sehr früh ansetzen muss: Bei einer soliden Ausbildung der Beamten. Hier ist in der Regel eine akademische Ausbildung erforderlich, weil selbst die vermeintlichen Alltagsfälle nicht nach „Schema F“ gelöst werden können.

Aus der Schutzfunktion der Grundrechte folgt daher: Die Akademisierung des Polizeiberufes wird man nicht mehr abschaffen können.



Es geht auch alkoholfrei



Die Aktion im Rahmen der Initiative „Don't drink and drive“ fand Anklang. Foto: Bitburger

Bereits zum vierten Mal setzte Bitburger mit einer eigenen Aktion im Rahmen der Initiative „Don't drink and drive“ Mitte Juli im Rahmen der „Hermeskeiler Stadtwoche“ ein aktives Zeichen gegen Alkoholmissbrauch. Ziel der Aktion ist es, Fahrer zu motivieren, bewusst auf Alkohol am Steuer zu verzichten.

Allen Besuchern der Veranstaltung, die mit dem Auto/Motorrad unterwegs waren, wurde ein besonderer Service angeboten: An einem Info-Pavillon konnten sich die Fahrer registrieren und erhielten im Gegenzug Gutscheine über drei Bitburger Alkoholfrei 0,0 %. Während des Bühnenprogramms informierten auch Organisatoren und prominente „Patent“ über die Aktion. Am Ende des Abendprogramms verlost die Brauerei unter allen Teilnehmern attraktive Preise – beispielsweise Gutscheine für Fahrsicherheitstrainings auf dem Nürburgring.

Die Aktion wurde wie schon in den Vorjahren überaus positiv aufgenommen und wird gezielt auf besucherstarken Stadtfesten, mit hoher Gästefrequenz auch aus dem Umland, durchgeführt. Die aktive Prävention von Alkoholmissbrauch durch eine konkrete Aktion vor Ort fand Lob und Anerkennung bei allen Beteiligten. In den vergangenen Jahren fand die Aktion in Trier, Bitburg und Prüm statt und auch für das nächste Jahr sind die Planungen bereits angelaufen.

Don't drink and drive ist eine Kampagne die von den Spitzenverbänden der Alkoholwirtschaft aus den Bereichen Bier, Wein, Sekt und Spirituosen unterstützt wird. Die Branche bekennt sich damit zum Verzicht auf ihre Produkte im Zusammenhang mit dem Führen von Fahrzeugen.

Zustimmung:

Die diesjährige Fachtagung der Deutschen Verkehrswacht e.V. stand unter dem Motto



„Ein Bier geht noch!“ – Alkohol im Straßenverkehr: ein unterschätztes Problem? Die

Fachtagung kam zu dem Ergebnis, dass trotz deutlicher Rückgänge der allgemeinen Unfallzahlen das Fahren unter Alkoholeinfluss weiterhin ein erhebliches Problem darstellt. „Insofern halten wir auch Aktionen wie ‚Don't drink and drive‘, die Kraftfahrer auf Alternativen zum Alkohol hinweisen, durchaus für angesagt und sinnvoll“, so Pressespreche-

rin Hannelore Herlan von der Deutschen Verkehrswacht.



Wir sagen es lieber auf Deutsch: Wer fährt, trinkt nicht und wer trinkt, fährt nicht (= 0,0 Promille).

So gesehen ist mit dem vor drei Jahren eingeführten gesetzlichen absoluten Alkoholverbot für jugendliche Fahrer genau das richtige Signal gesetzt worden. Es sollte im Grunde für alle Verkehrsteilnehmer allgemeinverbindlich gemacht werden. „Fahren und Alkohol trinken“ ist nicht miteinander zu vereinbaren.

Wenn die Alkoholwirtschaft diese Einsicht jetzt als einen gemeinsamen Nenner anerkennt, begrüßen wir das. Unter dieser Voraussetzung ist uns auch jede Aktion willkommen, die Kraftfahrer auf Alternativen zu alkoholischen Getränken hinweist und darauf, welche Gefahren durch Alkohol und Drogen im Straßenverkehr heraufbeschworen werden.

Rainer Hillgärtner,
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
des ACE

Bei unseren Kart-Veranstaltungen haben wir bezüglich der Sicherheit einen



hohen Maßstab angesetzt – klare Regeln, eingehende Einweisung der Piloten durch den Rennkoordinator, kein Alkohol und wachsame Rennstreckenposten. Alle Teilnehmer wurden vor Ort durch Hausmannskost versorgt und nach dem Rennen gab es auch ein tolles Glas frisch gezapftes Bier mit oder ohne Alkohol. Durch Plakate „Sei cool ohne Alkohol“ (s. Foto) haben wir auch präventiv auf dieses Thema aufmerksam gemacht.

Antonio Pedron,
GdP-Landesjugendvorsitzender Hessen





Erste Klausur des neugewählten Geschäftsführenden Bundesjugendvorstands

Für drei Tage zogen sich die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesjugendvorstands zurück. Da es sich hierbei um das erste Zusammentreffen des neugewählten Geschäftsführenden Bundesjugendvorstands handelte, galt es vorerst, das Grundsätzliche über das Spezielle zu stellen, mit

und bedeutsame Aspekte besprochen und diskutiert werden konnten. Insbesondere sind hier der herannahende Bundeskongress, das Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“, der anstehende Castortransport, das Thema Bachelor in der polizeilichen Hochschulbildung und die Seminarplanung

der im Oktober stattfindenden Bundesjugendvorstandssitzung zu besprechen sein. Abschließend wurden auch Themen besprochen, die durchgehend in der JUNGEN GRUPPE eine hohe Priorität genießen, wie die „Gewalt gegen Polizeibeamte“ und der Einfluss der Bachelorumstellung auf die

polizeiliche Hochschulbildung. Auch hiermit wird sich die JUNGE GRUPPE in der Zukunft weiterhin stark auseinandersetzen.

Mit großem Interesse verfolgten die angereisten Mitglieder um die neue Bundesjugendvorsitzende Sabrina Kunz die Worte des stellvertretenden Bundesvorsitzenden Hugo Müller, der in seinen Ausführungen zur aktuellen Gewerkschaftspolitik Stellung bezog und sich den kritischen Anmerkungen aller Anwesenden stellte. Zugleich ermutigte Hugo das Team sich ihren Gestaltungsdrang nicht nehmen zu lassen und verwies darauf, dass

es für eine Gewerkschaft sehr wichtig und notwendig ist, einen kritischen und aufstrebenden Unterbau zu besitzen, der sich eigenständig und ohne großes Zögern der ihm anvertrauten Verantwortung stellt.

Unter Beachtung dessen, dass an den drei Tagen bis spät in den Abend entwickelt und gearbeitet wurde, so ist es nicht verwunderlich, dass alle Mitglieder ein wenig erschöpft aber letztlich mit einem sehr guten Gefühl, die Klausur abschlossen. Es wurden alle auf der Tagesordnung aufgelisteten Punkte ausführlich besprochen und diskutiert. Die Grundlagen sind jetzt gelegt und die Aufgaben für die nächsten Wochen verteilt. Der GBJV ist startklar.

Torsten Rohde



Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesjugendvorstands hören interessiert den Worten des stellvertretenden Bundesvorsitzenden Hugo Müller (re.) zu.

Foto: Dietmar Michael

dem Ziel, die wesentlichen Grundlagen für die bevorstehenden vier Jahre zu konzipieren. Und so stand die Teamfindung ganz weit oben auf der Tagesordnung. Professionell unterstützt, sowohl im Theoretischen als auch in der Praxis, wurden die wesentlichen Aspekte eines gemeinsamen und nachhaltigen „Miteinander-Arbeitens“ entwickelt und als Rahmen für das zukünftige Zusammenwirken festgehalten. Es wurde erkannt, dass nur ein Team in der Lage sein wird, die kommenden Aufgaben mit Bravour zu bewältigen.

Die Bereitschaft als Team zu arbeiten und die bevorstehenden Aufgaben anzugehen, war von Beginn an zu spüren, so dass neben der Teamfindung auch andere wesentliche

2011 zu nennen (für detaillierte Informationen zur Seminarplanung lohnt sich auch immer ein Blick auf die Homepage der JUNGEN GRUPPE – www.gdpjg.de).

Ganz oben auf der der Liste der anzugehenden Aufgaben steht der im November stattfindende Bundeskongress der GdP, auf dem sich auch die JUNGE GRUPPE präsentieren wird, um die von ihr eingereichten Anträge mit Nachdruck zu unterstützen. Gleichzeitig ist die Planung und Organisation des ebenfalls im November stattfindenden Castortransports bereits in vollem Gange. Aber auch die zukünftig verstärkte Einbindung des Bundesjugendvorstands in die grundsätzliche Entscheidungsfindung ist ein wichtiges Thema. Näheres wird auf



Robert Förstemann – Bahnradweltmeister und GdP-Mitglied



Robert Förstemann zu Gast in der Bundesgeschäftsstelle D. Michael (li.), R. Förstemann (mi.) und T. Rohde (re.) Foto: Tetzner

Robert Förstemann ist 24 Jahre jung, stammt aus der Nähe von Gera und ist Bundespolizist. Darüber hinaus ist Robert Förstemann aber auch Bahnradweltmeister und GdP-Mitglied.

Bei einem Besuch in der GdP-Bundesgeschäftsstelle erklärte Robert sich spontan dazu bereit, die sich aufdrängenden Fra-

gen der JUNGEN GRUPPE zu beantworten. Robert steht für ein gutes Beispiel, wie Polizei und Spitzensport miteinander harmonieren. Die Polizei ermöglicht ihm immerhin, in dem Maße seinem zeitintensiven Trainingspensum nachzukommen, wie es wohl kaum in einem anderen Beruf möglich wäre. So wie es für viele Kinder während ihres Erwachsenwerdens einmal das Ziel ist, Polizist oder Spitzensportler zu werden, so kann Robert heute beides von sich behaupten. Auch sein relativ später Einstieg in den Bahnradrennsport hatte letztlich keine Auswirkungen auf seine sportlichen Erfolge. Bereits als Siebzehnjähriger, der sich gerade zwei Jahre dem Radsport zugewandt hatte, durfte Robert sich als Junioren-Weltmeister feiern lassen. Alle Achtung!!!

Aber die sportliche Karriere stand erst am Anfang, viele nationale und internationale Titel folgten. Es ging jedoch nicht permanent bergauf, auch schwere Stürze und Verletzungen kennzeichnen seinen sportlichen Werdegang. Aber Robert schaffte es immer wieder aufzustehen und sich an die Weltspitze zurück zu kämpfen.

Dass die ganzen Erfolge allerdings keine Selbstläufer sind, zeigt sein tägliches Trainingspensum. Da heißt es, um acht Uhr Trainingsbeginn, im Anschluss drei Stunden Krafttraining, danach Physiotherapie, als nächstes dreieinhalb Stunden auf die Bahn, anschließend abermals Physiotherapie und dann endlich zu später Stunde nach Hause zum Erholen, denn der nächste Trainingstag folgt schon in Kürze.

Auf die Frage nach seinem nächsten großen Ziel antwortet Robert: Olympia 2012. Vorab heißt es jedoch erst einmal, Titelverteidigung bei den Bahnradweltmeisterschaften 2011 in Apeldoorn (Niederlande) und Deutsche Meisterschaften in Berlin. Hierfür wünscht Dir die JUNGE GRUPPE bereits im Voraus ganz viel Erfolg.

Die Frage GdP Ja oder Nein stellte sich für Robert gar nicht. Er ist seit seinen ersten Tagen bei der Polizei ein GdP-Mitglied und weiß über die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer starken Interessensvertretung im Rücken Bescheid. Der Mensch Robert Förstemann steht aber auch für viele hochtalentierte Persönlichkeiten, die die Arbeit ihrer GdP schätzen, genauso wie es die GdP zu schätzen weiß, diese Klasse Ausnahmetalente in ihren Reihen als Mitglieder begrüßen zu dürfen.

Torsten Rohde

Israel zu Besuch im Saarland

Delegation der Histadrut bei der JUNGEN GRUPPE Saarland

Am 6. Juli 2010 hatte die JUNGE GRUPPE Saarland das Vergnügen, eine zehnköpfige Delegation der israelischen Partnergewerkschaft des DGB West bei sich begrüßen zu dürfen. Die Delegationsteilnehmer der Histadrut, der Partnerbezirke Netanya und Givathim, die Delegationsleitung des DGB West, Mike Kirsch und Rigo Bernhöft, sowie Kathrin Meuler vom Jugendserver Saar wurden zunächst durch Hugo Müller (Landesvorsitzender), Bruno Leinenbach (stellv. Landeskassierer), Jens Berner (stellv. Bundesjugendvorsitzender) und einer Delegation der JUNGEN GRUPPE Saarland unter Führung von Andreas Rinnert (Landesjugendvorsitzender) auf dem Gelände der Landespolizeidirektion in

Saarbrücken begrüßt. Nach einer kurzen herzlichen Begrüßung wurden die Raumschießanlage und die Schießausbildung der Saarländischen Polizei vorgestellt. Im Anschluss erhielten die Delegationsteilnehmer eine Führung durch die Führungs- und Lagezentrale der Saarländischen Polizei.

Auf sehr große Begeisterung und Resonanz der israelischen Delegationsteilnehmer stieß der Vortrag von Andreas Rinnert über die Gewerkschaftsarbeit der GdP und der JUNGEN GRUPPE. Über die unterschiedlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Gewerkschaften in beiden Ländern zur Umsetzung gewerkschaftlicher Forderungen gab es eine mehrstündige, interessante Gesprächsrunde, welche unser Dolmetscher Ori Strassberg mehrfach kurz zum Luft schnappen unterbrechen musste.

Auf Grund der vielen Termine im Zeitplan der israelischen Delegation musste der gemeinsame Nachmittag nach insgesamt vier Stunden abgebrochen werden. Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die JUNGE GRUPPE Saarland neue Freunde in Israel gefunden hat und diesen bei der Gründung einer Polizeigewerkschaft jede Unterstützung zugesagt hat.

Thorsten Mole

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Bundesjugendvorstand Junge Gruppe (GdP),
Stromstr. 4, 10555 Berlin
Telefon: (030) 39 99 21-105;
Fax: (030) 39 99 21-200
www.gdp-junge-gruppe.de
jg@gdp-online.de

V. i. S. d. P.: Sabrina Kunz

Redaktion:
Torsten Rohde, Sabrina Kunz



Englisch für die Polizei

Immer wieder treffen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in ihrem Berufsalltag auf Situationen, in denen ihr Gegenüber der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Um diese zu meistern, sind englische Sprachkenntnisse oftmals von großem Vorteil. Das Lehrbuch „It's all part of the job“ leistet hier sowohl für den berufsbezogenen Englisch-Unterricht wie auch für das Selbststudium seit fast 20 Jahren wertvolle Dienste. Auch in der komplett überarbeiteten 9. Auflage des Buches schlägt sich die langjährige Praxis- und Lehrerfahrung der Autoren überzeugend in einem handlungsorientierten didaktisch-methodischen Konzept nieder. Gänzlich neu, und positiv zu erwähnen, ist die erstmalig umgesetzte durchgängige farbige Gestaltung des Buches. Sie verleiht dem gesamten Erscheinungsbild des Lehrbuchs eine neue Frische.



Inhaltlich werden in über 20 Kapiteln typische Situationen praktischer Polizeiarbeit, wie zum Beispiel Verkehrsunfälle und -kontrollen, Häusliche Gewalt, Organisierte Kriminalität und Drogenprobleme, aufgegriffen. Jedes Kapitel vermittelt ansprechend die sprachlich-kommunikative Kompetenz, um die jeweilige Materie in der englischen Sprache zu bewältigen. Alle Abschnitte enthalten zudem eine kurze Grammatikübersicht wie auch Übungen. Abgerundet wird das Buch durch Ausführungen über nationale und internationale Polizeiarbeit- und organisationen. Ergänzt um zahlreiche Bilder und Grafiken erfüllt dieses Lehrbuch damit alle Anforderungen zeitgemäßer Ausbildungsliteratur. Zu Recht kann es daher weiterhin von Leh-

renden und Lernenden mit sprachlichen Basiskenntnissen als ein Standardwerk in der polizeilichen Fremdsprachenausbildung betrachtet werden.

IT'S ALL PART OF THE JOB, Englisch für die Polizei – Lehrbuch, Norbert Brauner, Dr. Dieter Hamblock, Friedrich Schwindt unter Mitarbeit von Eva Heinrich, Michael Popp, Udo Harry Spörl, VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb, 9. Auflage, 2010, 360 Seiten, Format 17x24 cm, Broschur, 20,90 Euro, ISBN 978-3-8011-0629-4

Grenz-Erfahrungen

Das Werk enthält brisante, interessante und amüsante Berichte und Erlebnisberichte von der innerdeutschen Grenze aus der Sicht eines ehemaligen Bundesgrenzschutzbeamten. Ungewöhnliche Begegnungen mit Ost-Grenzern (Vopos), brisante Grenzzwischenfälle und erschütternde Grenzschicksale werden ebenso aufgezeigt wie allgemeine Informationen zur innerdeutschen Grenze und der deutsch-deutschen Geschichte von der Teilung bis zur Einheit. Interessante Fotos zu den damaligen Ereignissen und zum Themenbereich Grenze ergänzen die Texte.



Der Autor Herbert Böckel aus Alsfeld/Hessen, pensionierter Polizeibeamter, war von 1958 bis 1966 Angehöriger des Bundesgrenzschutzes in Fulda, Clausthal/Zellerfeld/Harz und Alsfeld/Hessen. Während seiner Dienstzeit beim Bundesgrenzschutz war er überwiegend im Grenzstreifen dienst an der innerdeutschen Grenze tätig. Er arbeitet außerdem seit über 30 Jahren als

Freier Redakteur für verschiedene Zeitungen und Magazine.

Grenzerfahrungen, Herbert Böckel, Parzellers Buchverlag, 2009, 221 Seiten, 17,90 Euro, ISBN 978-3-7900-0421-2

Fremde als Ordnungshüter?

Das Buch behandelt die Integration von Migranten in den Polizeidienst aus organisations- und migrationssoziologischer Perspektive. Es kommen einheimische und migrantische Polizeipraktiker ebenso wie die Stimmen der Polizeigewerkschaften zur Interkulturellen Öffnung zu Wort. Eine Bestandsaufnahme migrantischer Polizisten zeigt den geringen Fortschritt auf dem Weg zur Diversität der Organisation für die einzelnen Bundesländer auf. Außerdem werden die überraschenden Erfahrungen eines Theorie-Praxis-Projekts auf der Suche nach dem Austausch mit der Polizei sozialwissenschaftlich reflektiert berichtet sowie die Hintergründe für das schwierige Verhältnis zwischen Polizeipraxis und ihrer Erforschung beleuchtet. Führende internationale Wissenschaftler stellen erstmals in deutscher Übersetzung europäische Diversitätspolitik vor. Schließlich wird das Konzept der Vielfalt danach geprüft, in wie weit es die Interessen der Organisation und der Migranten trägt.

Fremde als Ordnungshüter?, Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland, Daniela Hunold, Daniela Klimke, Rafael Behr, Rüdiger Lautmann, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010, 256 Seiten, 34,95 Euro, ISBN 978-3-531-17171-5



Deutsche

Polizei

Nr. 9 • 59. Jahrgang 2010 • Fachzeitschrift und Organ der Gewerkschaft der Polizei

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei, Forststraße 3a, 40721 Hilden, Telefon Düsseldorf (0211) 7104-0, Fax (0211) 7104-222

Homepage des Bundesvorstands der GdP: www.gdp.de

Redaktion Bundestell: Marion Tetzner (verantwortliche Redakteurin)

Gewerkschaft der Polizei, Pressestelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,

Telefon: (030) 39 99 21 - 114 **Fax:** (030) 39 99 21 - 200

E-Mail: gdp-redaktion@gdp-online.de

Grafische Gestaltung & Layout: Rembergt Stolzenfeld, Dipl.-Designer

Die unter Verfassernamen erschienenen Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mitteilungen und Anfragen bitten wir an den jeweiligen Landesbezirk zu richten.

Erscheinungsweise und Bezugspreis:

Monatlich 2,90 EURO zuzüglich Zustellgebühr. Bestellung an den Verlag. Für GdP-Mitglieder ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten

Titel

Foto: Ingo Wagner/dpa

Gestaltung: Rembergt Stolzenfeld



Verlag:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH

Anzeigenverwaltung

Forststraße 3a, 40721 Hilden

Telefon Düsseldorf (0211) 7104-183,

Fax (0211) 7104-174

E-Mail: vdp.anzeigenverwaltung@vdpolizei.de

Geschäftsführer:

Bodo Andrae, Joachim Kranz

Anzeigenleiterin:

Antje Kleuker

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 32 vom 1. April 2009



Druckauflage dieser Ausgabe:

175.320 Exemplare

ISSN 0949-2844

Herstellung:

L.N. Schaffrath GmbH & Co.KG,

DruckMedien

Marktweg 42-50, 47608 Geldern,

Postfach 1452, 47594 Geldern,

Telefon (02831) 396-0, Fax (02831) 89887

